

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des **GEMEINDERATES** der Gemeinde Desselbrunn am
4. Mai 2020, Tagungsort: Turnsaal der Volksschule

Anwesende:

01. Bgm. Ulrike Hille
02. Vize-Bgm. Ernst Mair
03. GR. Müller-Kreutzer August
04. GR. Gruber Rudolf
05. GR. Hochleitner Michael
06. GR. Hüthmair Margareta
07. GR. Föttinger Alfred
08. GR. Pamminger Johann
09. Vize-Bgm. Grafinger Dieter
10. GV. Loitelsberger Josef
11. GR. Messics Roland
12. GR. Kreuzer Walter
13. GR. Pichler Franz
14. GR. Eder Karin
15. GR. Strasser Manfred
16. GR. Asamer Johannes
17. GR. Gondosch Michael
18. GR. Wimmer Karl

Ersatzmitglieder

19. GR. Kleemayr Wolfgang

Es fehlen, entschuldigt: GV. Steininger Thomas

Die Leiterin des Gemeindeamtes: AL Katharina Pabst

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990) : -----

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): Lehrling Marlies Pennetzdorfer

Es sind Besucher bei der Gemeinderatssitzung anwesend.

Die Vorsitzende eröffnet um **19.30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihr – der Bürgermeisterin – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich vom **27. April 2020** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Terminfestsetzung erfolgte bereits im Sitzungsplan, daher war keine nachweisliche Zustellung erforderlich;

- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **12. Dezember 2019** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilung:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Bericht der Bürgermeisterin
2. Rechnungsabschluss 2019 (BE. Bgm. Hille Ulrike)
3. Nachtragsvoranschlag 2019 – Kenntnisnahme der BH (BE. GR. Strasser Manfred)
4. Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 27.02.2020 (BE. GR. Strasser Manfred)
5. Straßenbau 2020 (BE. Vize-Bgm. Mair Ernst)
6. Straßenbeleuchtung (BE. Vize-Bgm. Mair Ernst)
 - a) Kirchturm
 - b) Errichtung einer Beleuchtung bei Querungshilfe an der L1263 – Übereinkommen betreffend Kostentragung
 - c) Erweiterungsprojekte – Abstimmung der weiteren Vorgehensweise
7. FLWP-Änderung in der Ortschaft Bubenland (BE. GR. Kreuzer Walter)
8. Bebauungsplan Nr. 2 – Holzleitner, Planentwurf (BE. GR. Kreuzer Walter)
9. GEP – Gefahrenabwehr und Entwicklungsplanung (BE. Bgm. Hille Ulrike)
10. Benützung von Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen (BE. Bgm. Hille Ulrike)
11. BAV Vöcklabruck – Übertragung der Sammlung von Grünabfällen gem. § 5 Abs. 7 OÖ AWG 2009 (BE. GV. Loitelsberger Josef)
12. Ettinger Wohnbau GmbH – Vorkaufs- und Einweisungsrecht für Ordination (BE. Bgm. Hille Ulrike)
13. Öffentlicher Parkplatz – Abschluss eines Pachtvertrages (BE. Bgm. Hille Ulrike)
14. Auflassung und Veräußerung von öffentlichen Gut – Gruber, Fallholz – Grundsatzbeschluss (BE. Bgm. Hille Ulrike)
15. Kanalbaudarlehen BA 06 – neuer Vertragsabschluss (derzeit Laufzeitende per 30.06.2020) (BE. Bgm. Hille Ulrike)
16. Allfälliges

1. Tagesordnungspunkt: Bericht der Bürgermeisterin

Bgm. Hille berichtet, dass

- es Änderungen bzw. neue Sitzungstermine gibt. Es ist eine Verschiebung zur Einhaltung der Fristen bezüglich Beschlussfassung des Bebauungsplanes erforderlich:
GV: MI, 20. Mai 2020, 13.00 Uhr
GV: MO, 22. Juni 2020, 16.00 Uhr (Ersatztermin für 15. Juni 2020)
GR: MO, 6. Juli 2020, 19.30 Uhr (Ersatztermin für 23. Juni 2020)
- BH Dr. Martin Gschwandtner mit 30.04.2020 in den Ruhestand eingetreten ist. Seine Nachfolge tritt Dr. Johannes Beer an. Bgm. Hille gratuliert und wünscht ihm bei dieser verantwortungsvollen Tätigkeit viel Geschick auf diesem Weg und freut sich weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit zwischen BH und Gemeinde Desselbrunn.
An Dr. Martin Gschwandtner ergeht ein aufrichtiges Dankeschön für die jahrelange überaus gute und konstruktive Zusammenarbeit und wünscht ihm alles Gute für seinen wohlverdienten Ruhestand.
- Sie täglich über die aktuellen Corona-Zahlen in der Gemeinde informiert wird. Bisher gab es insgesamt 4 gemeldete Infektionsfälle, derzeit gibt es aber keine infizierten Personen.
- der Parteienverkehr am Gemeindeamt nach wie vor bleibt, nur derart eingeschränkt, dass das Gemeindeamt nicht frei zugänglich ist. Die Bediensteten sind vor Ort und kümmern sich um die Anliegen der Bürgerinnen und Bürgern. Sehr viele Anfragen können auch telefonisch, bzw. per E-Mail beantwortet werden. In dringenden Fällen, bzw. bei Notwendigkeit wird selbstverständlich Einlass ins Gemeindeamt gewährt. Teilweise wurde auch im Schichtbetrieb (Vormittag/Nachmittag), bzw. im Homeoffice gearbeitet.
- der Besorgungsdienst gut läuft. Zahlreiche Helferinnen und Helfer haben sich auch bei der Landjugend zur Unterstützung angeboten. Herzlichen Dank an alle, die mitmachen!
- auch das Kinderbetreuungsangebot problemlos funktioniert. Im KIGA sind derzeit 2 kleine Gruppen täglich geöffnet, in der Schule wird derzeit meist an 2-3 Tagen/Woche ein Betreuungsangebot benötigt.
- das Ferienprogramm wird im heurigen Jahr ausgesetzt, die Vereine und Organisationen werden bereits heuer schon eingeladen, sich im nächsten Jahr zu beteiligen.
- auch die Jubilarfeiern bis auf Weiteres ausgesetzt sind. Sofern möglich wird es heuer nur eine Feier geben, zu der alle Jubilare/Innen des Jahres 2020 eingeladen werden.
- am 9. April 2020 ein Schreiben des Landes OÖ. betreffend die Auswirkungen der aktuellen Corona-Krise auf die finanzielle Situation der Gemeinde eingelangt ist – dieses wird vollinhaltlich verlesen.



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
IKD-2020-100901/2-Hi

Bearbeiter/-in: Christoph Hinterplattner, MA. BA.
Tel: (+43 732) 77 20-11467
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

An alle Gemeinden, Magistrate
und Bezirkshauptmannschaften

Linz, 09. April 2020

Corona-Krise - Finanzielle Auswirkungen auf Gemeindebudgets

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Corona-Krise wird massive finanzielle Auswirkungen auf die Gemeindebudgets haben und daher informieren wir Sie über die ersten Szenarien und Maßnahmen.

Zum einen wird ein massiver Einbruch bei den Gemeindeertragsanteilen spätestens ab der Jahresmitte erwartet. Dies wird sowohl Auswirkungen auf jede einzelne Gemeinde, aber auch auf das Gesamtsystem der Gemeindefinanzierung haben, da in Summe für alle vier Fonds (Struktur-, Härteausgleichs-, Projekt- und Regionalisierungsfonds) deutlich weniger an Gemeindebedarfszuweisungsmittel zur Verfügung stehen werden. Die Direktion Inneres und Kommunales steht bereits in intensivem Kontakt mit dem Bundesministerium für Finanzen, um erste Einschätzungen und Prognosen über die weitere Entwicklung der Gemeindeertragsanteile zu bekommen.

Zum anderen werden auch deutliche Mindereinnahmen im Bereich der Kommunalsteuer erwartet. Die Kommunalsteuereinnahmen werden aufgrund der Freisetzungen von MitarbeiterInnen und durch die Inanspruchnahme der Kurzarbeit entsprechend sinken. Wie sich diese Entwicklungen auf die einzelne Gemeinde auswirken werden, kann seitens der Direktion Inneres und Kommunales nicht beurteilt werden und ist im Einzelfall durch die Gemeinde festzustellen.

Zudem sind zusätzliche Belastungen für die Gemeinden aus dem Gesundheits- und Sozialbereich nicht auszuschließen.

Diese Entwicklungen werden die oö. Gemeinden vor enorme Herausforderungen stellen. Sämtliche Planungen auf Basis aktueller Voranschläge und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzpläne sind aufgrund der derzeitigen Lage überholt und keinesfalls mehr aussagekräftig. Die Planungen der Gemeinden werden an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen sein, wobei sämtliche Einsparungspotenziale zu realisieren sind (Prüfung der Notwendigkeit eines Nachtragsvoranschlags). Dies wird letztendlich auch zur Konsequenz haben, die Realisierung von nicht unmittelbar notwendigen investiven Einzelvorhaben (Projekte) auf einen späteren Zeitraum zu verschieben. Damit soll es gelingen, das Gesamtsystem der Gemeindefinanzierung nicht zu gefährden und somit aufrechterhalten zu können.



Erst nach Vorliegen von weiteren Daten des Bundesministeriums für Finanzen wird es für die Direktion Inneres und Kommunales möglich sein, die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Gesamtheit der Gemeindefinanzen in Oberösterreich beurteilen zu können.

Folgende erste Maßnahmen sind - vorbehaltlich einem Beschluss der Oö. Landesregierung - umzusetzen:

Bereits begonnene investive Einzelvorhaben:

Für bereits begonnene investive Einzelvorhaben ist unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen die Gesamtfinanzierung jedenfalls neu zu beurteilen und in weiterer Folge sicherzustellen. Die Gemeinden haben zu prüfen, ob deren Eigenmittelanteile weiterhin aufgebracht werden können. Können die Gemeindeeigenmittel nicht aufgebracht werden, so ist § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 zu beachten.

Für den Krisenzeitraum können im Falle der Nichtaufbringung der Gemeindeeigenmittel (nach Verwendung von allgemeinen Haushaltsrücklagen) Zwischenfinanzierungsdarlehen beantragt werden, um vorerst eine gesicherte Gesamtfinanzierung gewährleisten zu können. Diese Zwischenfinanzierungsdarlehen sind durch später mögliche Gemeindeeigenmittel wiederum zu tilgen. Alternativ zu Zwischenfinanzierungsdarlehen können auch innere Darlehen zur Zwischenfinanzierung herangezogen werden.

Einzelne Gemeinden haben uns zudem bereits darüber informiert, dass von Firmen Mehrkosten aufgrund der Corona-(Schutz)Maßnahmen in Rechnung gestellt werden könnten. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgeschäfte (Aufträge) kann dazu keine allgemein gültige Aussage getroffen werden. Diese Mehrkosten aufgrund der Corona-Maßnahmen sind aber jedenfalls im Einzelfall von der Gemeinde mit den beauftragten Firmen zu regeln und in weiterer Folge bei den Abrechnungen gesondert auszuweisen. Wir ersuchen darum, dass derartige Mehrkosten erst bei Feststehen von konkreten Beträgen an die Direktion Inneres und Kommunales gemeldet werden.

Geplante investive Einzelvorhaben:

Finanzierungspläne können in der derzeitigen Situation genehmigt werden für:

1. Investive Einzelvorhaben, für welche unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen nach § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 die vorgesehenen Mittelaufbringungen (Gemeindeeigenmittel, Bedarfszuweisungen, Landeszuschüsse udgl.) vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.
1. Unaufschiebbare investive Einzelvorhaben in den Bereichen Feuerwehrfahrzeuge, Kinderbetreuung, Pflichtschulen, Hochwasserschutz, Wildbach- und Lawinerverbauung. Für den Krisenzeitraum können im Falle der Nichtaufbringung der Gemeindeeigenmittel Zwischenfinanzierungsdarlehen (nach Verwendung von allgemeinen Haushaltsrücklagen) beantragt werden, um vorerst eine gesicherte Gesamtfinanzierung gewährleisten zu können. Diese Zwischenfinanzierungsdarlehen sind durch später mögliche Gemeindeeigenmittel wiederum zu tilgen. Alternativ zu Zwischenfinanzierungsdarlehen können zur Zwischenfinanzierung innere Darlehen herangezogen werden.
2. Investive Einzelvorhaben, bei denen durch Sachverständige ein "dringender Handlungsbedarf" bzw. "Gefahr in Verzug" festgestellt worden ist.

Wir bitten um Verständnis, dass bis auf Weiteres darüber hinaus keine neuen investiven Einzelvorhaben in Aussicht gestellt und keine Finanzierungspläne genehmigt werden können.

Die Planungen von investiven Einzelvorhaben können weiter fortgesetzt werden.

Ziel ist es jedenfalls, dass für die laufenden und die unbedingt notwendigen investiven Einzelvorhaben seitens des Landes Oberösterreich auch die Gemeindebedarfszuweisungsmittel zur Verfügung stehen und den Gemeinden gewährt werden können. Wie viele

Gemeindebedarfszuweisungsmittel für den Ausgleich der Gemeindehaushalte benötigt werden ist abhängig von den weiteren Entwicklungen. Es gilt jedenfalls entsprechende Mittel vorzuhalten. Daher ersuchen wir die Gemeinden eindringlich, alle geplanten investiven Einzelvorhaben auf deren unbedingte Notwendigkeit und hinsichtlich einer Verschiebung der Umsetzung auf einen Zeitpunkt nach der Krise zu prüfen.

Nicht begonnene investive Einzelvorhaben mit genehmigtem Finanzierungsplan:

Die Realisierung von aufschiebbaren investiven Einzelvorhaben, für die bereits ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan vorliegt, mit deren Realisierung jedoch noch nicht begonnen wurden, soll auf einen späteren Zeitraum verschoben werden.

„Begonnene investive Einzelvorhaben“ sind im Sinne der Richtlinien zur Gewährung von Gemeindebedarfszuweisungen zu verstehen. Als Baubeginn gilt eine Auftragsvergabe bzw. eine verbindliche Bestellung.

Die vorgeschlagene Vorgangsweise entspricht ebenfalls den Bestimmungen vom § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990, wonach Vorhaben nicht begonnen, aber auch nicht fortgeführt werden dürfen, wenn keine gesicherte Finanzierung vorhanden ist.

Sobald uns konkrete Daten vom Bundesministerium für Finanzen zur Entwicklung der Gemeindeertragsanteile vorliegen, werden wir Sie umgehend über weitere Szenarien und Maßnahmen informieren.

Die Direktion Inneres und Kommunales steht in intensivem Kontakt mit den Gemeindereferenten Landesrat Max Hiegelsberger und Landesrätin Birgit Gerstorfer und in guter Abstimmung arbeiten wir mit Hochdruck daran, die Gemeinden und Magistrate bestmöglich durch diese herausfordernde Krise zu begleiten und die entsprechenden Maßnahmen vorzubereiten.

Für Auskünfte stehen Ihnen seitens der Direktion Inneres und Kommunales zur Verfügung:
Christoph Hinterplattner M.A.: E-Mail: christoph.hinterplattner@ooe.gv.at; Telefon: 0732/7720-11467

Andrea Preinfalk: E-Mail: andrea.preinfalk@ooe.gv.at; Telefon: 0732/7720-15183

Rainer Secklehner (Darlehensgenehmigungen): E-Mail: rainer.secklehner@ooe.gv.at; Telefon: 0732/7720-11469

Wir ersuchen Sie, diese Maßnahmen gemeinsam mit uns umzusetzen, um diese herausfordernde Krise bestmöglich bewältigen zu können.

Beste Grüße

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Max Hiegelsberger
Landesrat

Birgit Gerstorfer
Landesrätin

2. Tagesordnungspunkt: **Rechnungsabschluss 2019**

(BE. Bgm. Hille Ulrike)

Bgm. Hille bittet AL. Pabst den Rechnungsabschluss 2019 zur Kenntnis zu bringen.
AL. Pabst erklärt, dass im ordentlichen Haushalt des Rechnungsabschlusses 2019 Gesamteinnahmen in Höhe von 3.225.241,32 Euro, Gesamtausgaben von 3.225.241,32 Euro gegenüberstehen und der Rechnungsabschluss 2019 im ordentlichen Haushalt somit ausgeglichen erstellt werden konnte. Aufgrund der Umstellung auf die VRV 2015 ab dem Jahr 2020 wurde der Überschuss im ordentlichen Haushalt in Höhe von 197.567,78 Euro bereits im Finanzjahr 2019 den Rücklagen zugeführt. Im außerordentlichen Haushalt ergeben sich Gesamteinnahmen in Höhe von 905.315,51 Euro und Gesamtausgaben von 905.315,51 Euro – ist daher ausgeglichen.

Bei den Schulden gab es 2019 keine Zugänge, die Rückzahlungen betragen 177.521,09 Euro, somit beträgt der Schuldenstand am Jahresende 942.389,42 Euro.

Ausgaben-Überschreitungen über 200,00 Euro im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt, welche noch der Genehmigung durch den GR bedürfen:

Ordentlicher Haushalt

HH-Stelle	Bezeichnung	VA inkl. NVA	Soll 2019	Abweichung
010000 580000	DG-Beiträge zum Ausgleichs-Fonds für Familien-Beihilfe	7.200,00	7.438,88	- 238,88
010000 581000	Sonstige DG-Beiträge zur sozialen Sicherheit	39.600,00	39.911,21	- 311,21
010000 619000	Instandhaltung von Sonderanlagen - Außenanlage	1.500,00	1.849,95	- 349,95
010000 400000	GWG des Anlagevermögens	100,00	458,28	- 358,28
010000 729910	Sonstige Ausgaben - Vergütungen Bauhof	7.000,00	7.636,04	- 636,04
031000 728700	Entgelte für sonstige Leistungen - Flächenwidmungspläne	4.400,00	4.625,70	- 225,70
163000 400000	GWG des Anlagevermögens	-	308,38	- 308,38
211000 728000	Entgelte für sonstige Leistungen - Education Group	1.300,00	1.515,30	- 215,30
211000 618000	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	4.500,00	7.222,40	- 2.722,40
240000 618000	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	1.500,00	1.964,78	- 464,78
262000 729900	Sonstige Ausgaben - Vergütungen Bauhof	1.600,00	1.955,88	- 355,88
612000 400000	Sonderanlagen - Verkehrszeichen, Ampeln	4.500,00	5.011,09	- 511,09
612000 729900	Sonstige Ausgaben - Vergütungen Bauhof	30.000,00	31.494,22	- 1.494,22
616000 611000	Instandhaltung von Straßenbauten - Wanderwege	2.700,00	2.926,77	- 226,77
616000 729900	Sonstige Ausgaben - Vergütungen Bauhof	2.800,00	3.771,26	- 971,26
617000 581000	Sonstige DG-Beiträge zur sozialen Sicherheit	11.200,00	11.525,78	- 325,78
617000 511000	Geldbezüge der VB in handwerklicher Verwendung - Gruppe II	51.000,00	51.552,17	- 552,17
617000 565000	Mehrleistungsvergütungen	2.400,00	3.278,53	- 878,53
814000 728100	Entgelte für sonstige Leistungen - Winterdienst	14.000,00	14.290,61	- 290,61
814000 729900	Sonstige Ausgaben - Vergütungen Bauhof	16.000,00	18.481,38	- 2.481,38
815000 729900	Sonstige Ausgaben - Vergütungen Bauhof	2.500,00	2.797,78	- 297,78
816000 729900	Sonstige Ausgaben - Vergütungen Bauhof	1.500,00	1.740,34	- 240,34
816000 619000	Instandhaltung von Sonderanlagen - Straßenbeleuchtung	1.000,00	1.272,28	- 272,28
851000 619000	Instandhaltung von Sonderanlagen - RHV	20.000,00	20.572,85	- 572,85
851000 619001	Instandhaltung von Sonderanlagen - AWV	200,00	801,98	- 601,98

851000	774000	KTZ an sonst. Träger des öffentl. Rechts - RHV	-	3.893,81	-	3.893,81
851000	298000	Zuführung an Rücklage - Erneuerungsrücklage Ortskanäle - RHV	-	5.098,70	-	5.098,70
912000	298000	Zuführung an Rücklage - Allgemeine Haushaltsrücklage	80.800,00	273.269,08	-	192.469,08
920000	298100	Zuführung an Rücklage - Verkehrsflächenbeitrag inkl. Aufschließungsbeitrag Verkehrsfläche	9.000,00	9.235,86	-	235,86
920000	298300	Zuführung an Rücklage - Aufschliessungsbeitrag Kanal	4.200,00	4.469,87	-	269,87
930000	751000	Lfd. TZ ans Land - Landesumlage	69.100,00	69.690,61	-	590,61
		Summe ordentlicher Haushalt	391.600,00	610.061,77	-	218.461,77

Außerordentlicher Haushalt

HH-Stelle		Bezeichnung	VA inkl. NVA	Soll 2019	Abweichung
612440	002900	Sonstige Ausgaben - Vergütungen Bauhof	0,00	417,09	- 417,09
947000	298000	Zuführung an Rücklage - Gemeinde Entlastungspaket	0,00	12.800,00	- 12.800,00
		Summe außerordentlicher Haushalt	-	13.217,09	- 13.217,09

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Rechnungsabschluss 2019, inkl. Kostenüberschreitungen über 200,00 Euro wie soeben vorgetragen zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

3. Tagesordnungspunkt: Nachtragsvoranschlag 2019 – Kenntnisnahme der BH
(BE. GR. Strasser Manfred)

GR. Strasser bringt nachstehendes Schreiben der BH Vöcklabruck zur Verlesung:

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
4840 Vöcklabruck • Sportplatzstraße 1-3

Geschäftszeichen:
BHVBGem-2019-246498/28-EIP

Bearbeiter/-in: Petra Eiersebner
Tel: (+43 7672) 702-73344
Fax: (+43 7672) 702 2 73-399
E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at

Gemeinde Desselbrunn
Desselbrunn 37
4693 Desselbrunn

Vöcklabruck, 13.02.2020

Nachtragsvoranschlag 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

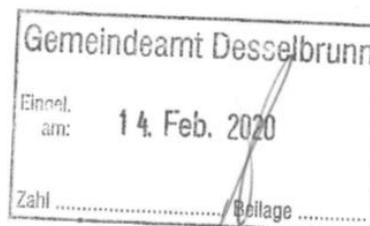
Durch die mit Nachtragsvoranschlag vorgenommenen Änderungen haben sich die voraussichtlichen Haushaltsergebnisse gegenüber dem Voranschlag 2019 folgendermaßen verändert:

	VA 2019	NVA 2019
OH	0	0
AOH	0	0

Eine Überprüfung konnte aus organisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden.

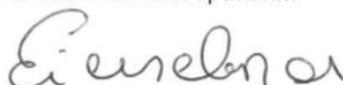
Der vorliegende vom Gemeinderat am 12.12.2019 beschlossene und am 13.02.2020 bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck eingelangte Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Ergeht zur Kenntnis an:
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4021 Linz



Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:


Petra Eiersebner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 – 3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.bh-voecklabruck.gv.at/Bürgerservice/Datenschutzmitteilung

GR. Strasser stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge das Schreiben der BH Vöcklabruck betreffend Nachtragsvoranschlag 2019 wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Strasser gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

4. Tagesordnungspunkt: **Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 27.02.2020**
(BE. GR. Strasser Manfred)

GR. Strasser bringt nachstehenden Prüfbericht vollinhaltlich zur Verlesung:

Lfd. Nr. 1 / 2020

Prüfbericht

über die nicht öffentliche Sitzung des **Prüfungsausschusses** der Gemeinde Desselbrunn am **27. Februar 2020**, Tagungsort Sitzungssaal

Anwesende:

1. GR. Manfred Strasser als Vorsitzender
2. GR. Roland Messics
3. GR. August Müller-Kreutzer
4. Ers.-GR. Anna Übleis-Lang
5. GR. Karl Wimmer

Die Leiterin des Gemeindeamtes: AL Katharina Pabst

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

unentschuldigt:

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): VB Elfriede Neubacher

Der Vorsitzende eröffnet um **18.00** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Obmann – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht, schriftlich am 15. Jänner 2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 4. November 2019 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsichtnahme noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilung:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Punkt der Tagesordnung: Prüfung Rechnungsabschluss 2019

VB Neubacher erläutert aufgrund des vorliegenden Rechnungsabschlusses 2019, dass der ordentliche Haushalt ausgeglichen abgeschlossen wurde und keinen Soll-Überschuss ausweist. Der Soll-Überschuss von 197.567,78 Euro wurde aufgrund der Umstellung auf die VRV 2015 ab dem Jahr 2020 vor Abschluss an die Rücklagen zugewiesen und folgendermaßen aufgeteilt:

Erneuerungsrücklage Ortskanäle	5.098,70 Euro
Allgemeine Haushaltsrücklage	192.469,08 Euro
<u>Ergibt den Soll-Überschuss 2019</u>	<u>197.567,78 Euro</u>

Der Überschuss ergibt sich aus Mehreinnahmen und Ausgabeneinsparungen, Details sind dem Rechnungsabschluss 2019 zu entnehmen.

Die Summe des tatsächlichen Kassenbestands per 31.12.2019 ergibt sich wie folgt:

Bargeld in der Kasse	1.847,87 Euro
Girokonto bei der Raika Desselbrunn	170.887,40 Euro
Allgemeine Haushaltsrücklage	489.249,40 Euro
<u>Zweckgebundene Rücklagen</u>	<u>225.512,21 Euro</u>
<u>Tatsächlicher Kassenbestand 2019</u>	<u>887.496,88 Euro</u>

Durch die sparsame Haushaltsführung der vergangenen Jahre und den Aufbau einer Haushaltsrücklage, sowie den Erhalt sämtlicher zugesagter Landesförderungen am Jahresende ist es möglich, alle Vorhaben im außerordentlichen Haushalt auszugleichen.

Lediglich für das Vorhaben Kanalbau BA 12 wurde ein Betrag von 122.300,00 Euro aus der zweckgebundenen Erneuerungsrücklage entnommen sowie an das Vorhaben Straßenbau ein Betrag von 78.800,00 Euro aus der allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt.

Bei den Vorhaben Straßenbau und Kanalbau BA 12 gibt's einen geringen IST-Abgang von insgesamt 1.560,00 Euro aufgrund noch nicht erhaltener Infrastrukturkostenbeiträge.

Des Weiteren wurde die Entwicklung der Rücklagen, insbesondere der Allgemeinen Haushaltsrücklage, der bestehenden Darlehen und Haftungen besprochen, sowie abschließend der Vermögensstand per 31.12.2019.

Der allgemeinen Haushaltsrücklage wurde im Finanzjahr 2019 der Soll-Überschuss 2018 in Höhe von 80.800,00 Euro zugeführt sowie 100.720,22 Euro aus dem Vorhaben Kindercampus nach dem Erhalt der Förderungen rückgeführt.

Die erste Zahlung durch das Land OÖ. im Rahmen des Gemeinde Entlastungspakets 2019-2021 in Höhe von 12.800,00 Euro erhielt die Gemeinde Ende Dezember. Die Zuweisung auf eine zweckgebundene Rücklage ist im Rechnungsabschluss nur buchmäßig dargestellt, der Geldfluss erfolgte Anfang Jänner 2020.

Die Rücklagenzuführung des Soll-Überschusses 2019 von 197.567,78 Euro konnte im Rechnungsabschluss ebenfalls nur buchmäßig dargestellt werden, der tatsächliche Geldfluss erfolgte erst nach Erstellung des Rechnungsabschlusses am 27.2.2020.

Die Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt an den außerordentlichen Haushalt betragen 222.570,03 Euro inkl. 9.129,04 Euro Verkehrsflächenbeitrag und 57.343,81 Euro I-Beiträge für den Kanalbau.

Das Darlehen für das Vorhaben Zeughaus FF. Sicking wurde zur Gänze getilgt, somit verbleibt nur das Darlehen für den Kindercampus von 199.459,42 Euro.

Bei den Kanalbaudarlehen wurden zusätzliche Sondertilgungen durchgeführt, um das im VA-Erlass geforderte Tilgungsende analog zu den Annuitätenzuschüssen zu erreichen.

Der Obmann und die Mitglieder vergleichen die Kontoauszüge des Girokontos, das Sparbuch der Rücklagen und die Stände der Darlehen mit dem Rechnungsabschluss und stellen Übereinstimmung fest, Obmann Strasser unterschreibt das Kassabuch und die Kontoauszüge.

VB. Neubacher weist noch darauf hin, dass Abweichungen über 200,00 Euro in der GR-Sitzung zu beschließen sind.

Folgende Haushaltsstellen sind betroffen:

ord. Haushalt	VA inkl. NVA	Soll 2019	
Überschreitung			
1/010000-400000	100,00 Euro	458,28 Euro	358,28 Euro
1/010000-580000	7.200,00 Euro	7.438,88 Euro	238,88 Euro
1/010000-581000	39.600,00 Euro	39.911,21 Euro	311,21 Euro
1/010000-619000	1.500,00 Euro	1.849,95 Euro	349,95 Euro

1/010000-729910	7.000,00 Euro	7.636,04 Euro	636,04 Euro
1/031000-728700	4.400,00 Euro	4.625,70 Euro	255,70 Euro
1/163000-400000	0,00 Euro	308,38 Euro	308,38 Euro
1/211000-618000	4.500,00 Euro	7.222,40 Euro	2.722,40 Euro
1/211000-728000	1.300,00 Euro	1.515,30 Euro	215,30 Euro
1/240000-618000	1.500,00 Euro	1.964,78 Euro	464,78 Euro
1/262000-729900	1.600,00 Euro	1.955,88 Euro	355,88 Euro
1/612000-400000	4.500,00 Euro	5.011,09 Euro	511,09 Euro
1/612000-729900	30.000,00 Euro	31.494,22 Euro	1.494,22 Euro
1/616000-611000	2.700,00 Euro	2.926,77 Euro	226,77 Euro
1/616000-729900	2.800,00 Euro	3.771,26 Euro	971,26 Euro
1/617000-511000	51.000,00 Euro	51.552,17 Euro	552,17 Euro
1/617000-565000	2.400,00 Euro	3.278,53 Euro	878,53 Euro
1/617000-581000	11.200,00 Euro	11.525,78 Euro	325,78 Euro
1/814000-728100	14.000,00 Euro	14.290,61 Euro	290,61 Euro
1/814000-729900	16.000,00 Euro	18.481,38 Euro	2.481,38 Euro
1/815000-729900	2.500,00 Euro	2.797,78 Euro	297,78 Euro
1/816000-619000	1.000,00 Euro	1.272,28 Euro	272,28 Euro
1/816000-729900	1.500,00 Euro	1.740,34 Euro	240,34 Euro
1/851000-298000	0,00 Euro	5.098,70 Euro	5.098,70 Euro
1/851000-619000	20.000,00 Euro	20.572,85 Euro	572,85 Euro
1/851000-619001	200,00 Euro	801,98 Euro	601,98 Euro
1/851000-774000	0,00 Euro	3.893,81 Euro	3.893,81 Euro
1/912000-298000	80.800,00 Euro	273.269,08 Euro	192.469,08 Euro
1/920000-298100	9.000,00 Euro	9.235,86 Euro	235,86 Euro
1/920000-298300	4.200,00 Euro	4.469,87 Euro	269,87 Euro
1/930000-751000	69.100,00 Euro	69.690,61 Euro	590,61 Euro
Summe			218.461,77 Euro

<i>außerord. Haushalt</i>	<i>VA inkl. NVA</i>	<i>Soll 2019</i>	
<i>Überschreitung</i>			
5/612440-002900	0,00 Euro	417,09 Euro	417,09 Euro
5/947000-298000	0,00 Euro	12.800,00 Euro	12.800,00 Euro
Summe			13.217,09 Euro

2. Punkt der Tagesordnung: **Belegprüfung 25.10.2019 – 31.12.2019**

Die von Obmann Strasser und den Mitgliedern stichprobenartig ausgewählten Belege werden eingesehen.

- Beleg 4194 – Tourismusverband Traunsee-Almtal, Zuschuss für das Traunsteintaxi
Der Ausschuss regt an, am Ende der Saison 2020 eine Statistik über die Inanspruchnahme dieses Angebotes anzufordern.
- Beleg 4230 – Gemeindeverwaltungsschule, Bürgermeisterakademie 2019
- Beleg 4231 – dlp GmbH, 2. TR Errichtung zusätzlicher Hausanschlüsse 2019

- *Beleg 4232 – dlp GmbH, 2. TR Straßenbau 2019*
- *Beleg 4251 – dlp GmbH, 3. TR BA 12, Korrektur aufgrund der Verschiebung der Vst.-abzugsfähigen Ausgaben im Bereich Kanalbau und Oberflächenentwässerung und der nicht Vst.-abzugsfähigen Ausgaben im Bereich des Straßenbaus aufgrund des Baufortschritts*
- *Beleg 4477 – Gemeinde Rüstorf, 2. TZ für den Krabbelstuben-Abgang*
- *Beleg 4684 – Reit- und Fahrverein Desselbrunn, jährliche Unterstützung*
- *Beleg 4701 – Amazon, mobile Musikanlage für Volksschule*
- *Beleg 4768 – Stadtgemeinde Schwanenstadt, Kostenersatz für Jungbürgerfeier 2019*
- *Beleg 4872 – Abrg. Essen anl. Adventmarkt, Getränke für die Aussteller, Kerzen für die Dekoration beim Adventmarkt*
- *Beleg 4874 – Kostenersatz für Perchtengruppe, Nikolaus und Einlösung von Getränkgutscheinen beim Adventmarkt*
- *Beleg 4875 – Abrg. Essen und Getränke beim Adventmarkt*
- *Beleg 4876 – Ankauf von 3 Hockern für den Kindergarten*
- *Beleg 4841 – Kostenersatz für Dekorationsmaterial, Christbäume, Staplerbenützung und einer Strompauschale für den Adventmarkt*
- *Beleg 4845 – Abrg. Speisen und Getränke beim Adventmarkt*
- *Beleg 4916 – ATSV Rüstorf, Sponsoring für die Benutzung des Gemeindewappens*
- *Beleg 4932 – Tischlerei Holzleitner, Lehrlingsförderung*
- *Beleg 4975 – Leihgebühr für Lautsprecher und Bühne, Essen anl. Aufbauarbeiten für den Adventmarkt*
- *Beleg 4992 – Strompauschale für die Nutzung beim Adventmarkt*
- *Beleg 4480 – Akun Lichttechnik GmbH, Erstellung des Konzepts und Ausschreibung für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung*
- *Beleg 4501 – Conrad GmbH, Ankauf von 4 Digitalkameras für den Kindergarten*
- *Beleg 4865 – eww Anlagentechnik GmbH, Elektroinstallationen für die interaktiven Schultafeln*
- *Beleg 4872 – Mayr Schulmöbel GmbH, Ankauf von 2 interaktiven Schultafeln*
- *Beleg 5018 – Ankauf einer Motorsäge für den Bauhof (Ersatz für die alte Motorsäge)*

- *Beleg 4490 – Gasthaus Linder, Essen und Getränke anl. Jungbürgerfeier*
- *Beleg 4927 – Oha-Druck GmbH, Druckkostenbeitrag für Postwurfsendung anl. des Adventmarkts*
- *Beleg 4999 – Reisekosten-Abrg. 2019*
- *Beleg 5029 – Leihgebühr für Bohrgerät beim Schneestangen setzen*
- *Beleg 4198 – FIWA Stahlbau GmbH, Kantteile für beschädigte Türleiste beim Turnsaal*
- *Beleg 4471 und 4467 – Marktfirmanten, Standgebühr Kirtag 2019*
Es wird angeregt eventuell über eine Erhöhung der Gebühr nachzudenken, derzeit wird 1,00 Euro je Laufmeter eingehoben.
- *Beleg 4663 – Practica AG, Ankauf Hundekotbeutel für die Hundekotstationen*
- *Beleg 4871 – Maschinenring OÖ. Service eGen, Durchführung der erforderlichen Baumpflegearbeiten im Bereich Spielplätze, Schule, Gemeindeamt und Gemeindestraßen aufgrund des im Frühjahr 2019 erstellen Baumpflegekatasters*
- *Beleg 4794 – Energie AG, Abrg. Bioabfall November 2019*
- *Beleg 4796 – Seifriedsberger GmbH, Dieselmotorkraftstoff-Abrg. November 2019*

- *Beleg 4933 – RHV Schwanenstadt, Kostenanteil für den Ankauf eines Mercedes Sprinter mit Kran und Aufbau lt. Beschluss der Verbandsversammlung*
- *Beleg 5022 – Wassergenossenschaft Desselbrunn, Abrg. des Wasserbezugs 2019 für Gemeindeamt, Musikheim, Volksschule, Kindergarten, Bauhof und Hydrant*
- *Beleg 5030 – Maier-Bauer Prüftechnik GmbH, Prüfmaßnahmen bei Kanalbau BA 12*

AL Pabst und VB Neubacher erläutern die einzelnen Belege und beantworten die gestellten Fragen des Obmanns und der Mitglieder, es gibt teils ausführliche Wortmeldungen bei den verschiedenen Belegen.

3. Punkt der Tagesordnung: *Allfälliges*

Es wird der Termin für die nächste Sitzung festgelegt:

Montag, 11. Mai 2020 18.00 Uhr

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

GR. Strasser stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Prüfbericht des Prüfungsausschusses der Gemeinde Desselbrunn vom 27. Februar 2020 wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Strasser gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig

5. Tagesordnungspunkt: **Straßenbau 2020
(BE. Vize-Bgm. Mair Ernst)**

Vize-Bgm. Mair berichtet, dass der Auftrag für die Straßen- und Kanalbauarbeiten im Herbst 2018 an die Firma Niederndorfer Bau GmbH erteilt wurde, dieser Auftrag ist noch nicht abgeschlossen – daher erfolgte für das Jahr 2020 keine gesonderte Ausschreibung.

Laut Straßenausschusssitzung vom 2. März 2020 werden im Jahr 2020 folgende Baumaßnahmen umgesetzt:

1. Asphaltierung in Sicking (Holzinger-, Schmid- und Glanzer-Grundstücke), rd. 1600 m², Tragschicht u. Bitukies inkl. Bankette ca. € 44.000,00
2. Erneuerung der Leistensteine in Viecht (~ 30m) inkl. Asphaltstr. u. Reinig. ca. € 4.000,00
3. Straßenneubau Zentrum Desselbrunn, Wohnblock Pamminger-Gruber,

Humusabtrag, Auskoffnung u. Straßenunterbau Herstellung,
ca. 500m², Tiefe 60 cm ca. € 17.000,00

Die Auskoffnung und Unterbauarbeiten im Bereich des Wohnblockes sollen
eventuell vom Bauwerber (Pamminger-Gruber) durchgeführt werden.

Durch die Synergien mit der eigenen Zufahrt und Vorplatzgestaltung,
ergibt sich eine Kostenreduktion – eine gesonderte Auftragsvergabe wird
zeitgerecht im Gemeindevorstand erfolgen. Für diese Straße ist die Verordnung
einer Einbahn angedacht, Abstimmung mit der BH Vöcklabruck bereits erfolgt.

4. Fugenverguß € 6.500,00 und Spritzbelag € 10.000,00
(Auftragsvergabe durch GV erfolgt zeitgerecht) ca. € 16.500,00

**Vize-Bgm. Mair stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge das
Straßenbauprogramm 2020 wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und
beschließen.**

**Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Vize-Bgm. Mair
gestellten Antrag abstimmen.**

Abstimmung: einstimmig

6. Tagesordnungspunkt: **Straßenbeleuchtung (BE. Vize-Bgm. Mair Ernst)
a) Kirchturm**

Vize-Bgm. Mair berichtet, dass die Erneuerung der Kirchturmbeleuchtung im Gesamtprojekt
Erneuerung/Sanierung der Straßenbeleuchtung beinhaltet ist und ca. 6.000,00 EUR der
Gesamtkosten ausmacht. Bei der angebotenen Variante handelt es sich um einen Austausch
der Strahler, welche den Kirchturm von unten beleuchten und natürlich auch
dementsprechend in den Himmel leuchten. Alternativ dazu wurde nun ein Angebot für eine
Kirchturmbeleuchtung am Turm vorgelegt, welche den Turm vom Dachvorsprung aus abwärts
beleuchten würde (umweltfreundlicher bezüglich „Lichtverschmutzung“), dieses beläuft sich
jedoch auf Gesamtkosten in der Höhe von 14.202,30 EUR inkl. MwSt. – eventuell würde dazu
auch die Pfarre einen Beitrag leisten, die nächste Sitzung ist jedoch erst am 11. Mai 2020.

Vize-Bgm. Mair eröffnet die Diskussion ob die umweltfreundlichere aber wesentlich teurere
Variante in Frage kommt oder nicht – insbesondere, wenn sich eventuell auch die Pfarre an
den Kosten beteiligt.

Bgm. Hille gibt bekannt, dass Sie mit der Pfarre in Kontakt getreten ist und die Situation
geschildert hat. Seitens der Pfarre ist es vorstellbar, sich an den Kosten zu beteiligen. Die
Pfarrgemeinderatssitzung ist erst am 11. Mai 2020. Es gäbe die Möglichkeit heute bei dieser
Gemeinderatssitzung zu beschließen, dass die Strahler wie bisher von unten nach oben
strahlen, daher nur die Strahler getauscht werden, somit wäre der Vorschlag mit der
Beteiligung seitens der Pfarre hinfällig oder es wird ein Betrag festgelegt der von der Pfarre zu
leisten ist und wenn die Pfarre damit einverstanden ist werden die Strahler durch die neue
Variante, sprich der Kirchturm wird von oben nach unten bestrahlt, ersetzt.

GR. Pamminger sagt, dass damals die jetzige Kirchenbeleuchtung von der Theatergruppe
Desselbrunn organisiert und finanziert wurde. Persönlich findet er die bestehende Variante

der Beleuchtung von unten nach oben optisch besser als die andere Möglichkeit und findet, dass der Preis für eine Beleuchtung von oben nach unten zu teuer ist.

GR. Messics erklärt, dass bei einem besuchten Seminar zum Thema Lichtverschmutzung erklärt wurde, dass es nicht umweltfreundlich ist die Leuchten in Richtung des Himmels zu platzieren, problematischer für Insekten. Wenn die Beleuchtung schon neu gemacht wird sollte diese effizient und zukunftsorientiert ausgeführt werden.

Vize-Bgm. Grafinger ist der Ansicht das Thema der Beleuchtung des Kirchturmes gehört in das Erweiterungsprojekt miteinbezogen. Zuerst gibt es eine Befragung der Bürger bezüglich der Setzung der Straßenbeleuchtung und danach wird viel Geld für den Kirchturm ausgegeben.

AL. Pabst erklärt, dass die Förderung sich nicht auf die Investitionskosten bezieht, sondern auf die Energieeinsparung – daher geht es jetzt in erster Linie um die Sanierung.

GR. Pamminger ist für einen Austausch der Strahler allerdings ist es für die Förderung nicht relevant ob diese von unten nach oben gesetzt sind oder neu von oben nach unten angebracht werden – die Energieeinsparung bleibt gleich.

GR. Messics fragt, warum sechs Strahler benötigt werden.

AL. Pabst erklärt, dass auf drei Seiten jeweils zwei Strahler montiert werden.

GR. Kreuzer vergleicht das Vorhaben der Beleuchtung von oben nach unten mit Schwanenstadt, die den Stadtplatz neu beleuchtet haben und auch auf eine umweltfreundliche Methode setzten. Auch beim Kirchturm soll auf eine umweltfreundliche Variante gesetzt werde.

Bgm. Hille bringt den Vorschlag, dass entweder abgestimmt werden soll ob die Strahler lediglich getauscht werden sollen oder es wird ein Betrag festgesetzt der von der Pfarre zu leisten ist – bei Zustimmung der Pfarre erfolgt dann die Umsetzung der umweltfreundlichen Variante.

GV. Loitelsberger ist derselben Meinung wie Bgm. Hille, die Pfarre sollte sich an der Finanzierung beteiligen. Am 20. Mai 2020 ist die nächste Gemeindevorstandssitzung wo ebenfalls beschlossen werden kann wie die Ausführung aussieht und bis dahin ist auch bekannt, ob sich die Pfarre mitbeteiligen möchte oder nicht.

GR. Eder fügt hinzu, dass sie ebenfalls das Seminar besucht hat und aus der Sicht des Umweltschutzes die Beleuchtungsvariante von oben nach unten zu bevorzugen ist.

GR. Pichler ist ebenfalls für diese Variante.

GR. Asamer gefällt die Variante von oben nach unten optisch nicht.

GR. Hühnmair findet, dass die Beleuchtung des Kirchturmes von unten nach oben eine bessere Wirkung hat. Es wird in der ganzen Gemeinde bei der Sanierung der Straßenbeleuchtung auf eine umweltschonende Methode gesetzt eine Ausnahme kann man sich dabei schon leisten.

Vize-Bgm. Mair stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Kirchturmbeleuchtung von oben nach unten zu Gesamtkosten in Höhe von € 14.202,30 mit der Bedingung der Beteiligung durch die Pfarre beschließen, ansonsten bzw. bei nicht entsprechender Höhe der Beteiligung wird die Kirchturmbeleuchtung laut ursprünglichem Angebot ausgeführt – die endgültige Entscheidung folgt im Gemeindevorstand.

GR. Hühnmair stellt den Gegenantrag an den Gemeinderat, dieser möge Abstimmen wem die Beleuchtung des Kirchturmes optisch von unten nach oben besser gefällt.

Vize-Bgm. Grafinger fragt nach, ob nach der Abstimmung von GR. Hühnmair eine Beauftragung beschlossen wird.

AL. Pabst erklärt, dass der Antrag von GR. Hühmair keine Auftragsvergabe ist, lediglich eine Frage des persönlichen Geschmacks.

GR. Asamer stellt den Gegenantrag an den Gemeinderat, dieser möge Abstimmen wem die Beleuchtung von oben nach unten optisch besser gefällt.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Hühmair gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung:

Unten nach oben – JA-Stimmen: GR. Hühmair, GR. Gondosch, GR. Asamer, GR. Gruber, GR. Pamminger, GR. Müller-Kreutzer, GR. Hochleitner

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Asamer gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung:

Oben nach unten – JA-Stimmen: Bgm. Hille, Vize-Bgm. Grafinger, GV. Loitelsberger, GR. Messics, GR. Kreuzer, GR. Pichler, GR. Eder, GR. Strasser, GR. Kleemayr, Vize-Bgm. Mair

Stimmenthaltungen: GR. Wimmer, GR. Föttinger

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von Vize-Bgm. Mair gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung:

JA-Stimmen: Vize-Bgm. Mair, Vize-Bgm. Grafinger, GV Loiteslberger, GR. Messics, GR. Kreuzer, GR. Pichler, GR. Strasser, GR. Eder, GR. Föttinger, GR. Müller-Kreutzer, Bgm. Hille

NEIN-Stimmen: GR. Asamer, GR. Hühmair

Stimmenthaltungen: GR. Gondosch, GR. Hochleitner, GR. Gruber, GR. Pamminger, GR. Kleemayr, GR. Wimmer

**b) Errichtung einer Beleuchtung bei Querungshilfe an der L1263 – Übereinkommen
betreffend Kostentragung**

Vize-Bgm. Mair berichtet, dass im Zuge der Sanierung der Straßenbeleuchtung auch der Schutzweg an der Desselbrunner Landesstraße zu beleuchten ist (gesetzlich geregelt). Nach Abschluss des nachstehenden Übereinkommens übernimmt das Land OÖ. die Hälfte der Kosten.

**Amt der OÖ Landesregierung
Landesstraßenverwaltung
Abteilung Brücken- u. Tunnelbau / E-Technik
Bahnhofplatz 1
4021 Linz**

**Gemeinde Desselbrunn
Desselbrunn 37
4693 Desselbrunn**

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen dem Amt der OÖ Landesregierung, Landesstraßenverwaltung, vertreten durch die Abteilung Brücken- und Tunnelbau, in der Folge kurz LStV genannt, und der Gemeinde Desselbrunn in der Folge kurz Gemeinde genannt.

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Errichtung, Erhaltung und eine allfällige Instandsetzung der Beleuchtungsanlage für die verordnungspflichtige Querungshilfe an der L1263 Desselbrunner Straße, km 8,942, Desselbrunn.

1. Allgemeines

Die gegenständliche Beleuchtungsanlage wird entsprechend den nachstehenden Bedingungen errichtet.

2. Errichtung

2.1 Baudurchführung

2.1.1 Straßenbauliche Maßnahmen

Die erforderlichen straßenbaulichen Maßnahmen wie die Errichtung der Mastfundamente, die Herstellung der Leerverrohrung u. der behindertengerechten Auftrittsflächen auf beiden Straßenseiten werden von der LStV (örtlich zuständigen Straßenmeisterei) durchgeführt.

2.1.2 .Elektrotechnische Einrichtungen

Die Lieferung und Montage der Maste bzw. Steher samt Leuchten und Verkabelung wird im Auftrag der Gemeinde und in Absprache mit der LStV veranlasst.

2.2 Kostentragung

2.2.1 Straßenbauliche Maßnahmen

Die Kosten für die straßenbaulichen Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieses Übereinkommens.

2.2.2 Elektrotechnische Einrichtungen

Die Kostenaufteilung zu je 50 % auf die LStV und die Gemeinde erfolgt entsprechend den Bestimmungen des OÖ Landesstraßengesetzes 1991 idgF. Die Gemeinde hat die Kosten des AN zu tragen und bekommt im Anschluss unter Vorlage der Rechnung an o.a. Abteilung den im OÖ LStrG 1991 vorgesehenen Anteil zum ehestmöglichen Zeitpunkt erstattet.

3. Erhaltung

3.1 Instandhaltung und Instandsetzung

Gemäß OÖ. Straßengesetz 1991, § 22 (3) ist die Gemeinde verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Beleuchtungsanlage zu erhalten und zu betreiben und für die periodische Überprüfung und Wartung der gesamten Anlage sowie die Reinigung der Leuchten zu sorgen. Weiters hat die Gemeinde für eine fachgerechte Behebung von Beschädigungen aller Art zu sorgen.

3.2 Kostentragung

Die Kosten für den Strombezug, die laufende Instandhaltung (Überprüfung, Wartung, Reinigung) und eine allfällige Instandsetzung sind zur Gänze von der Gemeinde zu tragen.

4. Haftung

4.1 Mit der Übernahme der in Punkt 3.1 angeführten Instandhaltung und Instandsetzung übernimmt die Gemeinde die Haftung für den Zustand der in diesem Übereinkommen angeführten Beleuchtungsanlagen.

Die Gemeinde hält das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Instandhaltung entstehen, schad- u. klaglos.

Linz, am

Desselbrunn, am

Für das Land Oberösterreich:

Für die Gemeinde

.....
DI Martin Wögerer
(Abt. Brücken- u. Tunnelbau)

.....
(Bürgermeister)

(Gemeinderatsbeschluss
vom,
GZ:))

Vize-Bgm. Mair stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Errichtung einer Beleuchtung bei der Querungshilfe an der L1263 – Übereinkommen betreffend Kostenübertragung – zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Vize-Bgm. Mair gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig

c) Erweiterungsprojekte – Abstimmung der weiteren Vorgehensweise

Unter Anbetracht der zu erwartenden finanziellen Situation ersucht Vize-Bgm. Mair um Beratung bezüglich der weiteren Vorgehensweise betreffend Erweiterung der Straßenbeleuchtung.

Es wurde bereits überlegt an markanten Stellen Solarleuchten einzusetzen. Ein Lichtpunkt verursacht Gesamtkosten von ca. € 4.4000,00.

Vize-Bgm. Mair eröffnet die Diskussion ob die Verwendung der Solarleuchten an manchen Stellen der Gemeinde Desselbrunn eingesetzt werden sollen oder nicht, dieses Thema soll jedenfalls noch im Straßenausschuss behandelt werden.

Vize-Bgm. Grafinger findet es wichtig neue Lichtpunkte zu schaffen und bedankt sich bei GR. Messics der sich mit dem Kostenvergleich der Solarlichtpunkte und stromgebundene Neuinstallation von Lichtpunkten auseinandergesetzt hat und dabei einen hohen Preisunterschied errechnet hat.

GR. Messics sagt, dass er sich dieses Angebot näher angeschaut hat. Beispielsweise in Bubenland wurde im Angebot von 32 Lichtpunkten (stromgebunden) ausgegangen – was sehr viel ist – er ist der Ansicht, dass 19 Solarleuchten auch ausreichen würden. Wenn der Großteil der neu zu errichtenden Lichtpunkten in Solarvariante ausgeführt wird und die Leuchtenanzahl reduziert würde, lassen sich die Kosten massiv reduzieren.

GR. Kleemayr ist der Meinung, dass die Lichtqualität einer Solarleuchte katastrophal ist.

Bgm. Hille fügt hinzu, dass Herr Kampl von der Firma EWW Lichttechnik GmbH gesagt hat, dass die Solarleuchten sehr fehler-anfällig sind.

GR. Messics erzählt, dass in Fallholz Solarleuchten stehen und es mit diesen keine Probleme gibt.

Vize-Bgm. Mair sagt, dass dieser Tagesordnungspunkt wie eingangs erwähnt, im Straßenausschuss weiterbehandelt werden soll.

7. Tagesordnungspunkt: FLWP-Änderung in der Ortschaft Bubenland (BE. GR. Kreuzer Walter)

GR. Kreuzer berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2019 der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Stellungsnahmeverfahrens betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes, bestehend aus Änderung Nr. 11 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3,

des Grundstückes 2558/2, KG Windern, im Ausmaß von 213 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“, gefasst wurde.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idgF., wurden nachstehende Stellungnahmen eingebracht:

1. Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, mit Datum vom 10.02.2019:
In Berücksichtigung der Stellungnahme der am Verfahren mitbeteiligten Bezirksforstinspektion BH Vöcklabruck kann aus raumordnungsfachlicher Sicht die mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsteiles geplante Umwidmung einer ca. 213 m² großer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2558/2 zur Kenntnis genommen werden.
2. Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, forstfachliche Stellungnahme, mit Datum vom 24.01.2020:
Aus forstfachlicher Sicht ist aufgrund der örtlichen Lage und der Geländeform keine Gefährdung aus dem Wald zu erwarten. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die geringfügige Erweiterung des Dorfgebietes.
3. Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.-Ing. Roland Attwenger, mit Datum vom 13.06.2019:
Im Funktionsplan, als Teil des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 2/2017, ist im gegenständlichen Bereich eine Baulanderweiterungsfläche durch Siedlungsgrenzausweisung festgelegt. Die geplante Umwidmungsfläche liegt innerhalb dieser Siedlungsgrenzenfestlegung, eine Übereinstimmung mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzepts ist daher gegeben. Die gegenständliche Baulandwidmung erweitert einen bestehenden Bauplatz zum Zwecke der Errichtung eines Schwimbeckens in einem im Örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehenen Baulanderweiterungsbereich. Daher kann dieser Flächenwidmungsteiländerung von Seiten der Ortsplanung – vorbehaltlich einer zustimmenden Beurteilung durch die Forstbehörde – zugestimmt werden.
4. Stellungnahme **STROM** der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 21.01.2020:
Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.
5. Stellungnahme **GAS** der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 21.01.2020:
Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.
6. Stellungnahme der RAG Austria AG, mit Datum vom 27.01.2020:
Gegen die Änderung erhebt die RAG Austria AG keinen Einwand.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen wurde auszugsweise zitiert – sämtliche Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme auf.

Das Planaufklageverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 ist nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört werden.

Die Grundeigentümer sowie die angrenzenden Nachbarn wurden mit Verständigung vom 16. Jänner 2020 nachweislich über die Planänderung informiert. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis längstens 13. März 2020 eingeräumt. Innerhalb dieser Frist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Eine Planaufklage war somit nicht erforderlich.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird der Flächenwidmungsplan der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat dieser möge den Beschluss der Änderung NR. 11 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2017, betreffend die Umwidmung des Grundstückes Nr. 2558/2, KG Windern, im Ausmaß von ca. 213 m² von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“ wie soeben besprochen, fassen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.

**Abstimmung: 18 JA-Stimmen
1 Stimmenthaltung – GR. Wimmer**

8. Tagesordnungspunkt: **Bebauungsplan Nr. 2 – Holzleitner, Planentwurf
(BE. GR. Kreuzer Walter)**

GR. Kreuzer Walter bringt den Antrag auf Erstellung eines Bebauungsplanes, welcher am 10. Februar 2020 von Herrn Franz Holzleitner und den Ehegatten Ingrid und Norbert Wiesinger eingebracht wurde, zur Verlesung.

Tischlerei Franz Holzleitner

Franz Holzleitner
4693 Desselbrunn 80

Ingrid und Norbert Wiesinger

4693 Desselbrunn 69

Gemeindeamt Desselbrunn

4693 Desselbrunn 37

Desselbrunn, 5. Februar 2020

**Bebauungsplan –
Antrag auf Erstellung**

Gemeindeamt Desselbrunn
Eingel.
am: 10. Feb. 2020
Zahl / Beilage

Sehr geehrte Frau Bgm. Hille!
Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!

Wir sind Eigentümer der Grundstücke 9/6, KG Desselbrunn (Holzleitner Franz) und 9/1, KG Desselbrunn (Ingrid und Norbert Wiesinger), welche sich in der Ortschaft Desselbrunn befinden.

Das Grundstück 9/6 sowie eine Teilfläche des Grundstückes 9/1 (Teilfläche = künftiges Grdst-Nr. 9/9) sind lt. Flächenwidmungsplan der Gemeinde Desselbrunn als „Betriebsbaugebiet“ ausgewiesen. Für das künftige Grundstück Nr. 9/9, besteht ein *Baurechtsvertrag*, abgeschlossen zwischen den Grundeigentümern Ingrid und Norbert Wiesinger und Franz Holzleitner.

Auf den Grundstücken Nr. 9/6 und 9/9 ist die Erweiterung der Tischlerei Franz Holzleitner geplant. Da sich das geplante Projekt über die zwischen den beiden Grundstücken liegende Grundstücksgrenze erstreckt, wird hiermit der Antrag auf Erstellung eines Bebauungsplanes gestellt. Das geplante Vorhaben kann in derartiger Form nur dann umgesetzt werden, wenn seitens der Gemeinde Desselbrunn ein entsprechender Bebauungsplan erlassen wird.

Die Tischlerei Franz Holzleitner wird in den nächsten Tagen einen Planungsvorentwurf – Erweiterung der Tischlerei Franz Holzleitner – beim Gemeindeamt vorlegen, welcher die Grundlage der Bebauungsplanerstellung bilden soll. Bei der Erstellung des Bebauungsplanes wird um eine enge Detailabstimmung zwischen der Tischlerei Franz Holzleitner und der Gemeinde Desselbrunn gebeten.

Mit der Bitte um positive Erledigung,
freundliche Grüße

Di (FH) Norbert Wiesinger
Ingrid Wiesinger

Franz Holzleitner

Unter Zugrundelegung dieses Ansuchens erfolgte eine Beratung im Bau-, Raumplanungs- und Wohnungsausschuss. Im Ausschuss hat man sich, aus den im Ansuchen genannten Gründen, für die Erstellung eines Bebauungsplanes ausgesprochen und folgender Entwurf des Bebauungsplanes wurde durch Ortsplaner, DI Attwenger erstellt. Der Entwurf wird Anhand der nachstehenden Unterlagen ausführlich erörtert.

GEMEINDE DESSELBRUNN

EV. NR. BPL.

02

BEBAUUNGSPLAN NR. 02 "HOLZLEITNER"

M 1:500

ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL
			DATUM
RUNDSIEGEL		BÜRGERMEISTER/IN	
GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG		KUNDMACHUNG	
		KUNDMACHUNG	VOM
		ANSCHLAG	AM
		ABNAHME	AM
		RUNDSIEGEL	
		BÜRGERMEISTER/IN	
VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH DAS AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG			
PLANVERFASSER/IN			



NAME ZT DIPL.-ING. ROLAND ATTWENGER
ANSCHRIFT SEILERGASSE 26, 4810 GMUNDEN
TEL. 07612 / 6743816

GMUNDEN

04. 05. 2020

RUNDSIEGEL

ORT

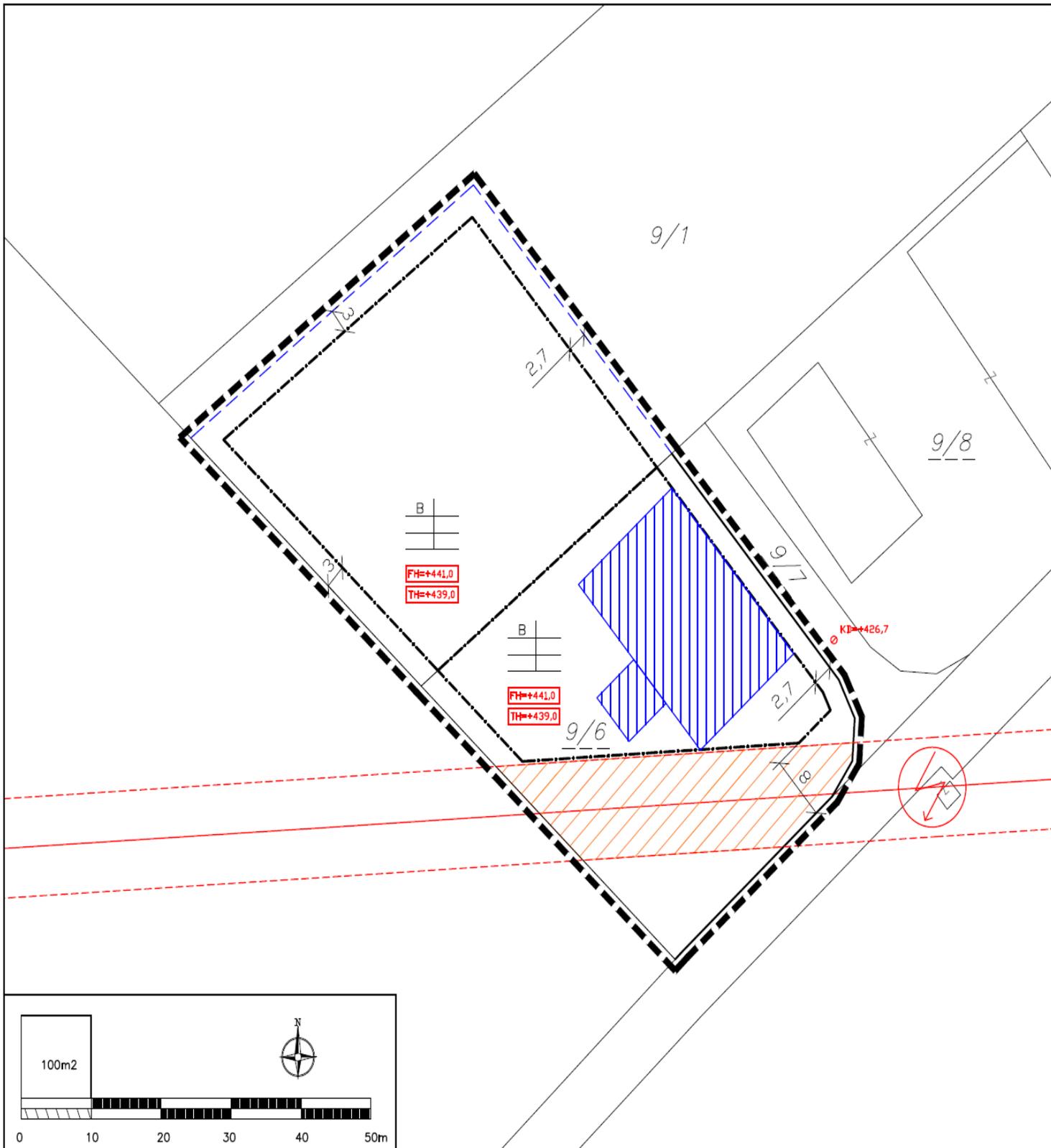
DATUM

UNTERSCHRIFT

Datenbasis:

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen: DKM 2020 (Stand 10/2019)

ZT-Büro Herbert Ahrer, 4840 Vöcklabruck: Vermessungsurkunde, Gz: 20983 (Stand 01.08.2018)

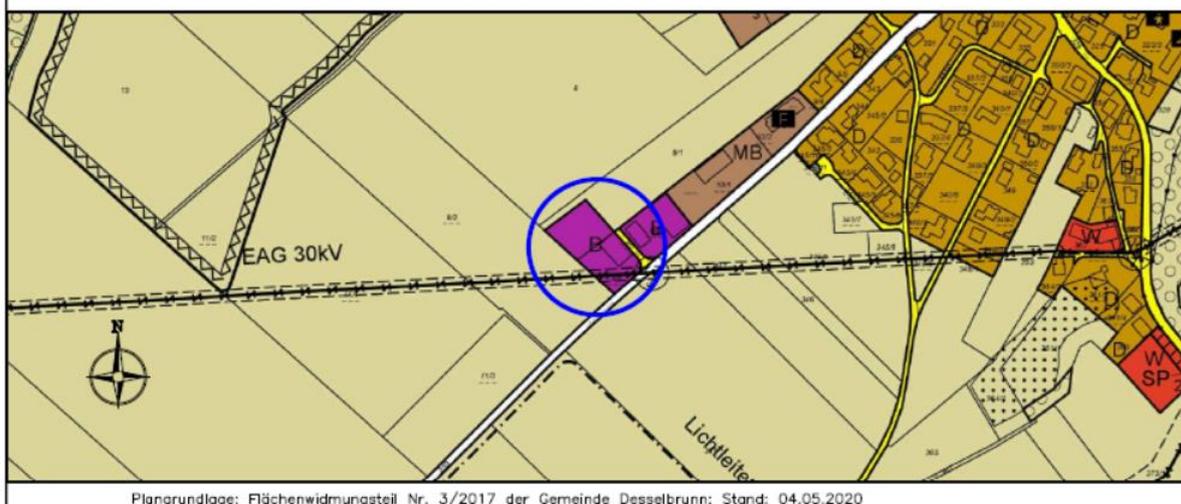


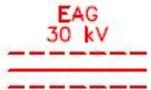
FESTLEGUNGEN:

1. **WIDMUNGEN:**
"Bauland-Betriebsbaugebiet" (B)
2. **FLUCHTLINIEN:**
Der Bebauungsplan weist nicht anbauverbindliche Baufluchtlinien auf.
Außerhalb der Baufluchtlinien gelten die Bestimmungen des § 41 und § 42 OÖ BauTG 2013 (idgF).
3. **GEBÄUDEHÖHE U. GESTALTUNG DES HAUPTGEBÄUDES:**
Die angegebenen Gebäudehöhen stellen jeweils eine Höchstgrenze dar, bezogen auf die absolute Höhe in Meter über Adria" (müA):
Maximale Firsthöhen (FH) und Maximale Traufenhöhen (TH) werden im Plan für die einzelnen Bauplätze festgelegt.
Zusätzlich wird im Plan die Höhenlage in müA eines bestehenden Kanaldeckels (KD) als Bezugspunkt dargestellt.

Dachform: frei
Dachneigung: frei
4. **VER- U. ENTSORGUNG:**
Wasserversorgung: Wassergenossenschaft Desselbrunn
Abwasserbeseitigung: örtliche Kanalisation
Stromversorgung: Leitungsnetz des örtlichen Netzbetreibers
5. **NEBENGEBAUDE U. SCHUTZDÄCHER:**
Die Errichtung von Nebengebäuden und Schutzdächern außerhalb der Baufluchtlinien ist gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 41 und 42 OÖ BauTG 2013 idgF und des § 18 OÖ Straßen-gesetz 1991 idgF zulässig.
6. **SONSTIGE FESTLEGUNGEN:**
Bei Abschreibung und Zuschreibung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom oder zum Gutsbestand einer Grundbuchseinlage, sowie bei Teilungen oder Vereinigungen von Grundstücken im Gutsbestand einer Grundbuchseinlage, sind die jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen brandschutztechnischen Bestimmungen (zB Errichtung von brandabschnittsbildenden Wänden, "Brandwänden" usw) einzuhalten.

LAGE IM GEMEINDEGEBIET



LEGENDE :							
2. FLUCHTLINIEN:							
Baufluchtlinie							
Straßenfluchtlinie							
3. GRUNDSTÜCKSGRENZEN:							
Grundstücksgrenze = auch Bauplatzgrenze							
Grundstücksgrenze = auch Bauplatzgrenze geplant							
6. GEBÄUDE:							
Bestehende Betriebs- und sonstige Gebäude							
10. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES:							
Grenze des Planungsgebietes							
11. SONSTIGE DARSTELLUNGEN:							
Nutzungsschablone	<table border="1" data-bbox="1045 862 1364 974"> <tr> <td>Baulandkategorie</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Baulandkategorie					
Baulandkategorie							
Hochspannungsfreileitung mit allfälligem Schutzbereich							
Stromleitungsschutzzone							
Die Errichtung von Bauwerken und Anlagen, welche den dauerhaft sicheren und ungestörten Betrieb der Hochspannungsleitungen zB aufgrund ihrer Höhe, Ausdehnung, der Brandlast, der Nutzungsart usw gefährden könnten, ist unzulässig. Zur Abklärung ist dazu rechtzeitig vor der Realisierung von Bauwerken und Anlagen jedenfalls mit dem Leitungsbetreiber nachweislich das Einvernehmen herzustellen.							
Maximale Firsthöhe (FH) und Traufenhöhe (TH) in "Meter über Adria" (müA)							

Es wird festgehalten, dass im nordwestlichen Bereich des Grundstückes 9/6, KG Desselbrunn ein konsenslos errichtetes, nicht bewilligungsfähiges Gebäude errichtet wurde – für dieses Gebäude wird demnächst ein Abbruchbescheid erlassen werden.

GR Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, er möge den bei der heutigen Sitzung aufliegenden Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 2 „Holzleitner“ des Ortsplaners der Gemeinde Desselbrunn, Herrn Dipl.-Ing. Roland Attwenger, mit Datum vom 4. Mai 2020 für das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Oö. ROG beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

9. Tagesordnungspunkt: GEP – Gefahrenabwehr und Entwicklungsplanung
(BE. Bgm. Hille Ulrike)

Bgm. Hille berichtet, dass in einem Gespräch mit den drei FF-Kommandanten und dem GV vereinbart wurde die vorliegende GEP-Vereinbarung so zu beschließen, auch wenn diese nicht unbedingt genau unseren Wünschen, bzw. Vorstellungen entspricht.

Es wurde uns jedoch bei einem Gesprächstermin im Jänner d.J. mit Vertretern der IKD und des LFK's versichert, dass jederzeit die GEP neu verhandelt werden kann, sofern sich grundlegende Änderung im Hinblick auf Versorgungserfordernisse und dgl. in unserer Gemeinde ergeben sollten.

Des Weiteren wurde bei diesem Gesprächstermin vereinbart dass ein Raumerfordernisprogramm erstellt werden soll, das als Grundlage für weitere Verhandlungen betreffend einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren Desselbrunn und Windern, dienen soll. Dieses wird nach Intervention von LF-Inspektor Kraml jedoch erst erstellt, wenn die vorliegende GEP seitens des GR beschlossen ist.

Gefahrenabwehr- & Entwicklungsplanung		
GEP-Ergebnis 1		06.03.2020
<small>GEFAHRENABWEHR- und ENTWICKLUNGSPLANUNG Gemäß § 10 Oö. FWG 2015 in Anwendung der Oö. FW-APV</small>		
GKZ:	41707	Gemeinde: Desselbrunn
Maßnahmenblock: (Alarmplangestaltung, Löschwassermanagement,...)		
Die Alarmpläne sind bei Bedarf unter Berücksichtigung der Anfahrtszeiten (auch der Nachbarfeuerwehren) anzupassen. In einigen Bereichen der Gemeinde kann die Löschwasserversorgung als ausreichend bezeichnet werden. Ziel der Gemeinde ist es im Ortskern Desselbrunn und in den Ortschaften Edt/Hofstätten in den nächsten 4 Jahren die Löschwasserversorgung zu verbessern. In weiterer Folge sollen Verbesserungsmaßnahmen für die Gebiete Bubenland und Brauching umgesetzt werden.		
Wesentliche Punkte, Ziele: (Kooperationen, Nachbarschaftshilfe,...)		
Keine		
Objektbezogene Maßnahmen: (in Verbindung mit der Digikat-Gefahrenliste)		
Mehrere in der Objektliste (GEP-Liste) angegebene Objekte erfordern Sonderlöschmittel in Form von Schaum, der die im Pflichtbereich vorzuhaltenden Mengen übersteigt.		

GEP-Ergebnis | 3

GEFAHRENABWEHR- und ENTWICKLUNGSPLANUNG
Gemäß § 10 Oö. FWG 2015 in Anwendung der Oö. FW-APV

GKZ: 41707 Gemeinde: Desselbrunn

Die Erstellung erfolgte unter Einbeziehung der nach § 10 Oö. FWG 2015 Mitwirkungsberechtigten. Darüber hinaus wurden ihre allenfalls im Zuge des Anhörungsverfahrens erfolgten Anmerkungen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Mitwirkungsberechtigte	DG/Titel, Nachname	Datum + Unterschrift
Feuerwehr (FF, BF, BTF)	FF Desselbrunn Kommandant HBI Heidegger - Kastenhuber	06.01.2020
	FF Sicking Kommandant HBI Mair	6.1.20
	FF Windern Kommandant HBI Föttinger	7.3.20
Pflichtbereichs-Kdt.	HBI Föttinger	7.3.20
Abschnitts-Feuerwehrkdt.	BR Niedermayr	06.03.2020
Bezirks-Feuerwehrkdt.	OBR Hufnagl	12.03.20
Landes-Feuerwehrinspektor	LFI Karl Krauß	12.3.20
Für die Landes-Feuerwehrleitung (auf Verlangen)		

Beschluss Gemeinderat:

Mit Beschluss des Gemeinderates wurde die vorliegende Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung als schlüssig/_____ * bewertet und die darin dargestellten Maßnahmen als geeignet/_____ * erkannt. Nähere Ausführungen sind dem beiliegenden Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll zu entnehmen. *wenn nichtzutreffend streichen und Bemerkung einfügen.

Datum GR-Beschluss: _____ Unterschrift BürgermeisterIn: _____

Nach dem Beschluss des Gemeinderates inklusive Gemeinderatsprotokoll im DIGIKAT hochladen und den Status auf abgeschlossen setzen. Übermittelt am: _____

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat das vorliegende GEP-Ergebnis zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen.

GV. Loitelsberger fragt, ob das Angebot vom Land Oö. bezüglich der Prüfung der Möglichkeit bezüglich Feuerwehrgebäude noch steht.

Bgm. Hille sagt, dass das Angebot noch aufrecht ist, jedoch erst weitere Schritte vorgenommen werden, wenn die GEP beschlossen ist.

Vize-Bgm. Grafinger findet es entscheidend, dass die Feuerwehrkommandanten unterschrieben haben.

Bgm. Hille lässt über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

10. Tagesordnungspunkt: Benützung von Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen

(BE. Bgm. Hille Ulrike)

Bgm. Hille berichtet, dass der Obmann der Ortsbauernschaft Desselbrunn mit der Bitte an sie herangetreten ist, der Benützung von Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, wie bereits in vielen andere Gemeinden, zuzustimmen. Dadurch können die separaten Ansuchen und Bewilligungen entfallen, was beiderseits eine Arbeitserleichterung bringt. Sie bringt nachstehende Zustimmungserklärung zur Verlesung:

Betrifft: Benutzung von Gemeindestraßen

Die Gemeinde Desselbrunn erteilt die Erlaubnis zur Benutzung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegener Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und damit verbundenen Geräten , welche über eine eingeschränkte Zulassung durch Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich gemäß § 39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. verfügen.

Alle im Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich erteilten Auflagen für die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr sind sinngemäß auch auf Gemeindestraßen einzuhalten.

.....

Bürgermeisterin

¹ Unter „*landwirtschaftlichen Fahrzeugen*“ sind solche zu verstehen, welche im Zulassungsschein die Kennziffer 10 (zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt) eingetragen haben. Dies können Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, gezogene auswechselbare Geräte, Anhänger-Arbeitsmaschinen und Anhänger sein.

¹ Unter „*und damit verbundenen Geräten*“ sind solche zu verstehen, welche keine Fahrzeuge sind und dadurch keine eigene Zulassung besitzen. Diese werden gemeinsam mit dem Zugfahrzeug eingeschränkt zugelassen und sind nur mit diesem zu verwenden.

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat der Benützung von Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, wie soeben vorgetragen, zuzustimmen und diese zu beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

**11. Tagesordnungspunkt: BAV Vöcklabruck – Übertragung der Sammlung von
Grünabfällen gem. § 5 Abs. 7 OÖ AWG 2009
(BE. GV. Loitelsberger Josef)**

GV. Loitelsberger bringt die nachstehende Übertragung der Sammlung von Grünabfällen vollinhaltlich zur Verlesung:

Übertragung der Sammlung von Grünabfällen gem. § 5 Abs. 7 OÖ AWG 2009

Die (Markt-/Stadt-)Gemeinde DESSELBRUNN... beauftragt den Bezirksabfallverband Vöcklabruck, Vorstadt 2, 4840 Vöcklabruck zur Sammlung für die anfallenden Grünabfälle.
(Übertrag der Sammlung von Grünabfällen gem. § 5 Abs. 7 OÖ AWG 2009)

Durch diese Übertragung verpflichtet sich die o. a. (Markt-/Stadt-)Gemeinde die entstehenden Kosten für die Sammlung und Verwertung von Grün- und Strauchschnitt zu übernehmen.

Die Abrechnung erfolgt gem. § 10 Oö. Gemeindeverbändegesetz - Oö. GemVG als Kostenersatz analog der Vorschreibung des Abfallwirtschaftsbeitrages jeweils nach Einwohner lt. Finanzausgleich bzw. Nebenwohnsitzfälle lt. Statistik Austria des laufenden Jahres.

Gleichzeit werden durch den Vertrag des BAV mit dem Kompostierungsanlagenbetreiber alle früheren Vereinbarungen mit der o. a. (Markt-/Stadt-)Gemeinde zum gleichen Gegenstand – Sammlung bzw. Behandlung von Grün- und Strauchschnitt – zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung (BAV – Kompostierungsanlagenbetreiber) außer Kraft gesetzt.

Diese unterzeichnete Übertragungsvereinbarung erlangt nur bei der tatsächlichen Einführung der bezirkseinheitlichen Lösung zur Sammlung von Grünabfällen im gesamten Bezirk Vöcklabruck durch den BAV Gültigkeit.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 04. Mai 2020

GV. Loitelsberger fügt hinzu, dass es einen gemeinsamen Preis für alle Gemeinden geben wird. Für uns ist es zu diesem Zeitpunkt kein Vorteil, weil wir momentan weniger zahlen, langfristig gesehen wird der BAV allerdings bessere Preise bieten können als eine Gemeinde.

GV. Loitelsberger stellt den Antrag an den Gemeinderat die Übertragung der Sammlung von Grünabfällen gem. § 5 Abs. 7 OÖ AWG 2009 an den Bezirksabfallverband Vöcklabruck, wie soeben verlesen, zu beschließen.

GR. Wimmer fragt, ob der Grünschnitt weiterhin ins Altstoffsammelzentrum Schwanenstadt gebracht werden darf.

GV. Loitelsberger sagt, dass dies mit der Einsammlung an sich nichts zu tun hat.

GR. Messics hat eine Frage zur Grünschnittentsorgung, ob dies in einem Waldstück geschehen darf.

Bgm. Hille sagt, dass der Grünschnitt zum ASZ gefahren werden muss und nicht im Wald entsorgt werden darf.

GR. Müller-Kreutzer fragt, ob weiterhin zur Kompostieranlage Übleis auch noch gefahren werden darf.

Bgm. Hille erklärt, dass es ein Abkommen zwischen dem BAV und der Kompostieranlage Übleis geben wird.

Bgm. Hille lässt über den von GV. Loitelsberger gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

12. Tagesordnungspunkt: Ettinger Wohnbau GmbH – Vorkaufs- und Einweisungsrecht für Ordination (BE. Bgm. Hille Ulrike)

Bgm. Hille berichtet, dass in den letzten Monaten sehr viele Bemühungen angestrebt wurden einen Allgemeinmediziner / eine Allgemeinmedizinerin für die Gemeinden Desselbrunn und Rüstorf zu gewinnen. Insbesondere der Umstand, dass ein Standort gefunden werden konnte an welchem der Betrieb einer Hausapotheke möglich sein müsste, hat wesentlich dazu beigetragen, dass sich Frau Dr. Gottschall voraussichtlich ab Juli 2020 als Allgemeinmedizinerin in Desselbrunn niederlassen wird. Die Ordination wird voraussichtlich ca. 1,5 Jahre in einer Containeranlage untergebracht, nach Errichtung und Fertigstellung der Ordinationsräume durch die Ettinger Wohnbau GmbH wird diese dorthin übersiedeln. Wie im GV und sicherlich auch in den Fraktionen bereits ausführlich besprochen, sichern sich die Gemeinden Desselbrunn und Rüstorf ein Vorkaufs- und Einweisungsrecht an den Ordinationsräumlichkeiten der Ettinger Wohnbau GmbH., Bgm. Hille bringt nachstehende Vereinbarung vollinhaltlich zur Verlesung:

**VORKAUF- UND EINWEISUNGSRECHTS-
EINRÄUMUNGSVEREINBARUNG, ZUGLEICH KAUFPTION**

abgeschlossen zwischen

der **Ettinger Wohnbau GmbH**, FN 468305i, Edlach 7, 4694 Ohlsdorf, („**Ettinger**“), einerseits, sowie

der **Gemeinde Desselbrunn**, p.A. Gemeindeamt Desselbrunn, Desselbrunn 37, 4693 Desselbrunn, („**Desselbrunn**“), und

der **Gemeinde Rüstorf**, p.a. Gemeindeamt Rüstorf, Rüstorf 1, 4690 Rüstorf, („**Rüstorf**“),

(Desselbrunn und Rüstorf gemeinsam: „**Gemeinden**“), andererseits,

(alle gemeinsam: „**Parteien**“),

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1 Sämtliche nachstehenden Grundstücks- und Liegenschaftsbezeichnungen beziehen sich auf jene in der **Katastralgemeinde 50203 Desselbrunn**, Gerichtsbezirk Vöcklabruck.
- 1.2 Ettinger ist alleiniger Eigentümer der Liegenschaft **Einlagezahl 544** („**Liegenschaft**“), umfassend das Grundstück **370/5** („**Grundstück**“).
- 1.3 Ettinger beabsichtigt, auf dem Grundstück **370/5** ein Wohnhaus („**Wohnhaus**“), umfassend im Erdgeschoß eine Ordination („**Ordination**“) und im Obergeschoß zwei Wohnungen („**Wohnungen**“), zu errichten. Am Wohnhaus soll sodann Wohnungseigentum begründet und die Wohnungen verkauft werden. Die Ordination soll dem gegenüber langfristig im Eigentum von Ettinger verbleiben und als solche betrieben werden. Die hierfür erforderliche Arzt-Kassenstelle wurde bereits zugeteilt und soll die Ordination zukünftig demnach initial von Frau **Dr. Elisabeth Gottschall** betrieben werden, mit welcher Ettinger bereits konkrete

Vertragsverhandlungen hinsichtlich der Zurverfügungstellung und dem Betrieb der Ordination aufgenommen hat.

- 1.4 Entsprechend dem aktuellen Status dieser Verhandlungen wird Ettinger noch bevor die Ordination fertiggestellt ist, in unmittelbarer Nähe zum Grundstück **370/5** das Grundstück **371/24** zur Verfügung stellen, auf welchem ab sofort bis circa Oktober 2021 die Ordination in Form einer Container-Anlage betrieben werden darf. Vereinbarungsgemäß wird Ettinger hierfür keine Grundstücksrente verlangen. Dem gegenüber hat Ettinger hierfür aber auch keinerlei Aufschließungsmaßnahmen (wie zB Planierung, Schotterung, Anschlüsse etc) zu erbringen. Zu übernehmen hat Ettinger jedoch die Aufschließungskosten/-gebühren für die Aufschließung des Grundstückes mittels Verkehrserschließung, Wasser-, Kanal-, Strom- und Telekommunikationsanschlüsse (Internet).
- 1.5 Nachdem der Betrieb der Ordination im öffentlichen Interesse der Gemeinden ist, wollen diese den Bestand der Ordination nachhaltig sichern. Konkret soll diese Absicherung dergestalt erfolgen, dass den Gemeinden an der Ordination (somit an der für diese gebildeten Wohnungseigentumseinheit) nachstehend jeweils ein Vorkaufs- und Einweisungsrecht eingeräumt wird.
- 1.6 Zur Festlegung der im Zusammenhang mit den vorstehenden Vorgängen wechselseitig vereinbarten Rechte und Pflichten, haben die Parteien vereinbart und halten diese fest, wie folgt:

2. Rechtswirksamkeit / Geschäftsgrundlage

- 2.1 Der gegenständliche Vertrag ist mit
 - a) der baubehördlichen Bewilligung des Wohnhauses und der Ordination,
 - b) dem Baubeginn hinsichtlich der Ordination sowie
 - c) dessen Genehmigung durch die Gemeinderäte der Gemeinden,
aufschiebend bedingt.
- 2.2 Die Errichtung der Ordination ist darüber hinaus die Geschäftsgrundlage für den gegenständlichen Vertrag. Sollte daher aus irgendeinem Grund die Ordination endgültig nicht errichtet und / oder betrieben werden, so ist jede Partei dazu berechtigt, den gegenständlichen Vertrag wegen des Wegfalls dessen Geschäftsgrundlage vollständig aufzuheben und rückabzuwickeln.
- 2.3 Die Parteien erklären ausdrücklich, mit der jeweiligen Unterfertigung an diesen Vertrag gebunden zu sein. Unter einem erklären die Parteien hiermit ausdrücklich, dass es sich beim gegenständlichen Rechtsgeschäft um ein einheitliches Rechtsgeschäft mit unteilbaren Leistungen handelt.
- 2.4 Abweichend von den vorstehenden Rechtswirksamkeitsbestimmungen können die Parteien jederzeit durch einheitliche Erklärung die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages unmittelbar herbeiführen. In diesem Sinne verpflichten sich die Parteien zu Grundbuchszwecken, dem

Schriftenverfasser eine derartige Rechtswirksamkeitserklärung spätestens bei Eintritt der in Punkt 2.1 dieses Vertrages angeführten Bedingungen umgehend in beglaubigt unterfertigter Form zur Verfügung zu stellen.

- 2.5 Sollte die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages nicht bis längstens **30.09.2020** eingetreten sein, so kann jede Partei durch einseitige schriftliche Erklärung an die jeweils anderen Parteien vom gegenständlichen Vertrag endgültig mit sofortiger Wirkung zurücktreten.
- 2.6 Im Falle eines derartigen Vertragsrücktritts hat jede Partei die bei ihr bis dahin aufgelaufenen Kosten jeweils selbst zu tragen, mit der Verpflichtung, die anderen Parteien diesbezüglich klag- und schadlos zu halten.
- 2.7 In jedem Fall sind die Parteien verpflichtet, hinsichtlich sämtlicher bedingungsrelevanter Umstände, wie insbesondere des Eintritts einer Bedingung oder des Zugangs von Erklärungen, beglaubigt unterfertigte Bestätigungen zu erstatten und diese dem Schriftenverfasser jeweils zur Verfügung zu stellen.

3. Vorkaufsrecht

3.1 Ettinger räumt hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der Ordination den Gemeinden ein Vorkaufsrecht an der Ordination nach Maßgabe folgender Bestimmungen ein:

- a) Das Vorkaufsrecht ist grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1072 ff ABGB auszuüben, wobei als Ausübungsfrist iSd § 1075 ABGB jedoch eine Frist von 3 Monaten vereinbart wird.
- b) Die Gemeinden sind sukzessive vorkaufsberechtigt, wobei zuerst Desselbrunn das Vorkaufsrecht ausüben darf; sollte Desselbrunn das Vorkaufsrecht nicht fristgerecht ausüben, so hat hernach Rüstorf ein selbständiges Vorkaufsrecht. Zu Klarstellungszwecken halten die Parteien in diesem Sinne fest, dass sich auf Grund dieser sukzessiven Berechtigung zum Vorkauf die vereinbarte Vorkaufsfrist gemäß lit a) insgesamt verdoppelt.
- c) Die Vorkaufsberechtigten sind auch dazu berechtigt, das Vorkaufsrecht gemeinsam auszuüben oder einen Dritten zur Ausübung zu desselbigen namhaft zu machen.

3.2 Die Parteien erteilen in diesem Sinne ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über einseitiges Einschreiten einer von ihnen ob der Liegenschaft **Einlagezahl 544 Katastralgemeinde 50203 Desselbrunn**, Gerichtsbezirk Vöcklabruck, ob jenen Anteilen, mit welchen das Wohnungseigentum an der Ordination untrennbar verbunden werden wird, das **Vorkaufsrecht** gemäß diesem Vertragspunkt für die **Gemeinde Desselbrunn**, p.A. Gemeindeamt Desselbrunn, Desselbrunn 37, 4693 Desselbrunn, und die **Gemeinde Rüstorf**, p.a. Gemeindeamt Rüstorf, Rüstorf 1, 4690 Rüstorf, einverleibt werde.

4. Kaufoption

4.1 Ettinger räumt hiermit den Gemeinden die Option ein, die Ordination für den Fall, dass diese über einen Zeitraum von 6 Monaten durchgehend nicht betrieben wird, zu den nachstehend näher bezeichneten Bestimmungen zu kaufen („**Option**“).

- 4.2 Die Option ist befristet bis zum 31.12.2040. Die Ausübung der Option durch die Gemeinden hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ausübung der Option ist der Zeitpunkt der Übersendung der Ausübungserklärung durch die Gemeinden an Ettinger maßgeblich.
- 4.3 Die Ausübungserklärung ist von beiden Gemeinden rechtswirksam zu unterfertigen, wobei die Gemeinden im Rahmen der Option berechtigt sind, gemeinsam oder eine Gemeinde alleine als Käufer aufzutreten oder einen Dritten als Käufer namhaft zu machen.
- 4.4 Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Ausübung der Option sämtliche für die Umsetzung des dadurch geschlossenen Kaufvertrages erforderlichen Urkunden – auch in grundbuchsfähiger Form – zu unterfertigen, Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen. Ettinger verpflichtet sich für diesen Fall ferner, den Kaufgegenstand im vereinbarten Zustand rechtlich und faktisch an die jeweilige kaufende Partei zu übertragen.
- 4.5 Für den Fall der Ausübung der Option wird die Ordination und die mit dieser verbundenen wohnungseigentumsrechtlichen Mindestanteile an die jeweilige kaufende Partei verkauft, und zwar samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zugehör, jedoch ohne irgendwelchen freien Fahrnisse, samt allem, was mit der Ordination erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist und sich im Eigentum von Ettinger verbindet, mit allen Rechten, Nutzen und Lasten, wie Ettinger die Ordination sodann besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und benützen berechtigt war.
- 4.6 Der Kaufpreis für die Ordination bemisst sich in der Höhe des Verkehrswertes derselbigen. Sollten sich die Parteien auf keinen Kaufpreis einigen, so ist der Verkehrswert von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Fachbereich der Liegenschaftsbewertung festzustellen. Sollten sich die Parteien auf keinen Sachverständigen einigen, so ist dieser vom Obmann der Fachgruppe „Bau & Immobilien“ des Landesverbandes Oberösterreich und Salzburg des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, zu bestimmen.
- 4.7 Der Kaufpreis ist innen 21 Tagen nach Ausübung der Option und Unterfertigung eines grundbuchsfähigen Kaufvertrages auf ein Treuhandkonto des Vertragsrichters zu überweisen.
- 4.8 Die Auszahlung des Kaufpreises durch den Treuhänder an die verkaufende Partei hat nach grundbücherlicher Einverleibung des Eigentumsrechtes der kaufenden Partei ob dem Kaufgegenstand im vereinbarten Lastenstand zu erfolgen. Allfällige für die Geldlastenfreistellung des Kaufgegenstandes erforderliche Beträge sind vom Treuhänder direkt an die entsprechenden Pfandgläubiger anzuweisen.
- 4.9 Die verkaufende Partei leistet keine Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß oder eine bestimmte Beschaffenheit des Kaufgegenstandes, wohl aber dafür, dass der Kaufgegenstand vollkommen lastenfrei, insbesondere frei von Geld- und Reallasten sowie Grunddienstbarkeiten, Bestandrechten und behördlichen Auflagen in das alleinige Eigentum der kaufenden Partei übergehen wird. Die für die vereinbarte grundbücherliche Lastenfreiheit notwendige Lastenfreistellung ist von der verkaufenden Partei unverzüglich – auf Kosten der kaufenden Partei - durchzuführen.
- 4.10 Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der

kaufenden Partei erfolgen mit dem Zeitpunkt der gänzlichen Kaufpreisbezahlung. Es gehen sohin von diesem Zeitpunkt an Nutzen und Vorteil sowie Last, Gefahr und Zufall, einschließlich der Haftung für die von diesem Zeitpunkt an fälligen Steuern und öffentlichen Abgaben auf die kaufende Partei über.

- 4.11 Die gegenständliche Option sowie der auf deren Grundlage errichtete Kaufvertrag gehen jeweils vollständig auf die Rechtsnachfolger der Parteien über.
- 4.12 Die mit der Errichtung des Kaufvertrages in grundbuchsfähiger Form und die mit dessen grundbücherlicher Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die kaufende Partei. Die Kosten der Lastenfreistellung trägt die verkaufende Partei.
- 4.13 Die Parteien sind verpflichtet, bei Ausübung der Option einen dieser entsprechenden grundbuchsfähigen Kaufvertrag binnen zwei Wochen nach Vorlage grundbuchsfähig zu unterfertigen. Die Parteien verpflichten sich ferner, sämtliche für die Umsetzung des Kaufvertrages erforderlichen sonstigen Schritte zu setzen.

5. Einweisungsrecht

5.1 Ettinger räumt hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der Ordination den Gemeinden ein Einweisungsrecht an der Ordination nach Maßgabe folgender Bestimmungen ein:

- a) Das Einweisungsrecht wird befristet bis zum 31.12.2040 eingeräumt.
- b) Im Rahme des gegenständlichen Einweisungsrechtes sind die Gemeinden berechtigt, den Mieter für die Ordination festzulegen, sofern (i) es sich bei dem auf Grund dieses Einweisungsrechtes von den Gemeinde namhaft gemachten Mieter um einen Arzt handelt, welcher in der Ordination eine Arztpraxis selbst betreibt und (ii) zumindest denselben Mietzins bezahlt, wie ihn der letzte Vormieter der Ordination nachweislich in den letzten 12 Monaten vor Vertragsbeendigung (wertgesichert nach VPI) an Ettinger bezahlt hat.
- c) Sollten sich die Gemeinden auf keine einheitliche Ausübung deren Einweisungsrechtes einigen können, so ist zuerst Desselbrunn zur Einweisung berechtigt.
- d) Im Rahmen des gegenständlichen Einweisungsrechtes ist Ettinger demnach verpflichtet, vor jeder Neuvermietung (im Sinne einer Vermietung an einen neuen Mieter, somit nicht bei einer bloßen Mietvertragsverlängerung) die Gemeinden von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinden haben sodann nach dieser Verständigung 8 Wochen Zeit, ihr Interesse einen Mieter namhaft zu machen zu bekunden, der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, für welchen Fall Ettinger verpflichtet ist, mit diesem namhaft gemachten Mieter einen Mietvertrag abzuschließen, welcher dem bisherigen Mietvertrag vollinhaltlich entspricht, wobei einvernehmliche Abweichungen uneingeschränkt zulässig sind. Ergibt sich im Rahmen der Neuvermietung durch das von den Gemeinden beanspruchte Einweisungsrecht für Ettinger ein Mietentgang von mehr als zwei Monatsmieten bleibt das Einweisungsrecht für die Gemeinden nur insofern aufrecht als diese den zwei Monatsmieten überschreitenden Mietentgang an Ettinger entschädigen (Miete ohne Betriebs- und Heizkosten).

6. Gegenleistung / Wartungsübernahme

- 6.1 Als Gegenleistung für die vorstehenden Rechtseinräumungen verpflichten sich die Gemeinden hiermit ausdrücklich, binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages an Ettinger
- a) für das Vorkaufs- und Einweisungsrecht einen Betrag in Höhe von **EUR 40.000,00** und
- b) für die Option einen Betrag in Höhe von **EUR 10.000,00**,
- (gemeinsam: „Entgelt“) jeweils spesen- und abzugsfrei auf das von diesem hierfür noch namhaft zu machende Konto zu überweisen.
- 6.2 Im Innenverhältnis vereinbaren die Gemeinde folgende Kostentragung hinsichtlich des Entgelts:
- a) Desselbrunn hat einen Betrag in Höhe von **EUR 25.000,00** zu bezahlen;
- b) Rüstorf hat einen Betrag in Höhe von **EUR 25.000,00** zu bezahlen.
- 6.3 Gegenüber Ettinger liegt hinsichtlich der Bezahlung des Entgelts eine Solidarhaftung der Gemeinden vor.
- 6.4 Auf eine Verzinsung und Sicherstellung der Entgeltforderung bis zum Fälligkeitstag wird ausdrücklich verzichtet.
- 6.5 Das Entgelt ist jedoch wertgesichert zu halten im Verhältnis zu dem von der STATISTIK AUSTRIA in Wien allmonatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreis 2015 bzw zu dem an dessen Stelle verlautbarten Index, wobei als Ausgangspunkt für diese Wertsicherung die Indexzahl für den Monat der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages und als Referenzwert die Indexzahl für den Monat der Entgeltfälligkeit zu dienen hat.
- 6.6 Im Falle des Zahlungsverzuges sind vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 8% Verzugszinsen p.a. zu bezahlen.
- 6.7 Als weiteren Teil der Gegenleistung verpflichtet sich die Gemeinde Desselbrunn hiermit ausdrücklich gegenüber Ettinger sowie dessen Rechtsnachfolgern im Eigentum der Grundstücke **371/15, 371/23, 371/24, 371/25, 371/26** und **370/7** die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung des hinsichtlich dieser Grundstücke seitens der Baubehörde mittels Bebauungsplan aufgetragenen Abwasserrohres zur Ableitung des Hangwasseraufkommens auf dessen ganze weitere Funktionsdauer zu übernehmen, mit der Verpflichtung, Ettinger diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.
- 6.8 Eine allenfalls notwendige Erneuerung und Instandhaltungsmaßnahmen des Abwasserrohres, welche über das übliche jährliche Wartungserfordernis hinausgehen oder durch ein Schadensereignis begründet sind, sind von Ettinger vorzunehmen.
- 6.9 Die Parteien verzichten auf eine Sicherstellung der gegenständlichen Wartungspflicht.

7. Genehmigung durch den Gemeinderat

6.1 *Der gegenständliche Vertrag wurde durch den Gemeinderat von Desselbrunn genehmigt am _____.*

6.2 *Der gegenständliche Vertrag wurde durch den Gemeinderat von Rüstorf genehmigt am _____.*

6.3 *Eine Genehmigungspflicht hinsichtlich des gegenständlichen Rechtsgeschäftes gemäß § 106 Oö. GemO 1990 besteht nicht.*

8. Kosten

Die mit der Errichtung dieser Urkunde verbundenen Kosten und Gebühren nach RATG werden von sämtlichen Parteien zu gleichen Teilen getragen.

9. Vollmacht

8.1 *Die Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen hiermit die **DUMFARTH KLAUSBERGER Rechtsanwälte GmbH & Co KG**, FN 477511y, Stelzhamerstraße 2/26, 4020 Linz, alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und der damit in Verbindung stehenden grundbücherlichen Eintragungen notwendigen Schritte in deren Namen und mit voller Rechtswirksamkeit für diese durchzuführen und grundbücherliche Einverleibungs- und Anmerkungserklärungen abzugeben, zu erteilen und entgegenzunehmen; Grundbuchsgesuche zu unterfertigen und einzubringen; alle formalen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – soweit diese für dessen grundbücherliche Durchführung notwendig sind – vorzunehmen und für die Vertragsteile zu unterfertigen und überhaupt alles zu tun und zu veranlassen, was zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendig ist.*

8.2 *Diese Vollmacht umfasst insbesondere auch das Recht, die Ordination nach deren Nutzwertfeststellung grundbuchstauglich zu beschreiben, ferner die Rechtswirksamkeitserklärungen gemäß Punkt 2.4 für die Parteien abzugeben und den Zugang derselbigen zu bestätigen.*

8.3 *Ein allfälliger Vollmachts- und Auftragswiderruf kann nur durch sämtliche Parteien gemeinsam und mit Zustimmung des Bevollmächtigten erfolgen.*

8.4 *Die gegenständliche Vollmacht umfasst auch das Recht zur Doppelvertretung.*

8.5 *Die gegenständliche Vollmacht ist bis zur vollständigen Erfüllung des gegenständlichen Vertrages, mindestens jedoch bis zum 31.03.2022, unwiderruflich*

10. Ausfertigungen

Diese Vertragsurkunde wird in einer Ausfertigung errichtet, welche Desselbrunn zu erhalten hat. Der anderen Parteien haben hiervon jeweils eine einfache Abschrift zu erhalten.

11. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

12. Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Für den Fall der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung gelten jene Bestimmungen als vereinbart, welche rechtswirksam sind und dem Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sowie der Absicht der Vertragsparteien am nächsten kommen. Gleiches gilt im Fall einer Lücke.

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat die Vorkaufs- und Einweisungsrechts-Einräumungsvereinbarung, zugleich Kaufoption zwischen der Ettinger Wohnbau GmbH und den Gemeinden Desselbrunn und Rüstorf, wie soeben vorgetragen, zu beschließen.

Vize-Bgm. Grafinger findet, dass trotz der anfallenden Kosten ein positives Ergebnis erzielt werden konnte. Die Gemeinde sichert sich somit das Recht langfristig Ordinationsräumlichkeiten in der Gemeinde zur Verfügung stellen zu können. Falls zukünftig nochmals eine Ausschreibung für einen Arzt notwendig wird, können wir eine Praxis mit Hausapotheke anbieten was nur als Vorteil gesehen werden kann.

GR. Asamer gibt Vize-Bgm. Grafinger grundsätzlich recht und fragt, ob es nicht möglich war die Ordination gleich zu kaufen und ist skeptisch gegenüber dem Vertrag mit Herrn Ettinger und möchte diesen kontrollieren lassen.

Bgm. Hille sagt, dass Herr Ettinger an einem Verkauf nicht interessiert war und somit die Mietvariante als Möglichkeit in Betracht gezogen worden ist. Der Vertrag wurde von einem Rechtsanwalt erstellt, und eingehend geprüft.

GR. Gruber würde gerne versuchen ob ein Kauf doch noch möglich wäre.

GR. Hüthmair ist für eine Gemeindeärztin, allerdings dennoch enttäuscht vom Gemeindevorstand, weil derart hohe finanzielle Mittel eingesetzt werden müssen, um das Ziel zu erreichen. Im Vertrag steht geschrieben, dass das Einweisungsrecht für eine Ärztin / einen Arzt besteht, dies sollte auf den gesamten Gesundheitsbereich ausgeweitet werden. So dass auch eine Vermietung beispielsweise an Gesundheitsberater oder Physiotherapeuten möglich wäre. Im Bezug auf die Parkplätze ist GR. Hüthmair der Meinung, dass der Pachtvertrag zu hoch ist. Fuchs H. hätte auch eine Pachtfläche für einen Parkplatz zur Verfügung gestellt. Herr Ettinger sieht die beiden Vereinbarungen jedoch als zusammenhängend.

Vize-Bgm. Grafinger sagt, wenn zukünftig GR. Hüthmair einmal im Gemeindevorstand ist wird ihr klar werden, dass es nicht immer einfach ist Verträge abzuschließen.

Es war sehr schwer einen Gemeindearzt in Desselbrunn zu bekommen. Dank des Standortes mit der Möglichkeit eine Hausapotheke in der Praxis zu führen wurde eine Ärztin gefunden und nun besteht die Chance diesen Standort langfristig zu sichern.

Bgm. Hille ist davon überzeugt, dass dennoch sehr gut verhandelt wurde und auch im Vorstand dieses Thema nach bestem Wissen und Gewissen behandelt wurde.

Vize-Bgm. Mair ist sehr froh über die Ansiedlung der Gemeindeärztin und sieht die Bewerbung als Chance, die man nicht ungenutzt lassen darf.

Bgm. Hille lässt über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: 15 JA-Stimmen –	SPÖ-Fraktion, GR. Föttinger, GR. Pamminger, GR. Hochleitner, GR. Müller-Kreutzer, Vize-Bgm. Mair, Bgm. Hille, GR. Asamer, GR. Gondosch
1 NEIN-Stimmen –	GR. Hühnmair
3 Stimmenthaltung –	GR. Wimmer, GR. Kleemayr, GR. Gruber

13. Tagesordnungspunkt: Öffentlicher Parkplatz – Abschluss eines Pachtvertrages
(BE. Bgm. Hille Ulrike)

Bgm. Hille berichtet, dass im Nahbereich der künftigen Ordination ein öffentlicher Parkplatz geschaffen werden soll, dafür liegt folgendes Angebot zum Abschluss eines Pachtvertrages vor:

DUMFARTH | KLAUSBERGER
Rechtsanwälte GmbH & Co KG

ANBOT

AUF ABSCHLUSS EINES PACTVERTRAGES

welches von

Herrn **Josef Scheichl**, geboren am 28.07.1935, 6272 Ferne, Ave. Cypress, Cal. 90630 USA, gemäß Spezialvollmacht vom 08.06.2017 vertreten durch Herrn **DI (FH) Stefan Ettinger**, geboren am 28.02.1980, Edlach 7, 4694 Ohlsdorf,

als **Anbotsteller**,

der **Gemeinde Desselbrunn**, p.A. Gemeindeamt Desselbrunn, Desselbrunn 37, 4693 Desselbrunn,
als **Anbotsempfänger** andererseits,

(gemeinsam: „**Parteien**“),

gelegt wird, wie folgt:

1. Präambel

1.1 Sämtliche nachstehenden Grundstücks- und Liegenschaftsbezeichnungen beziehen sich auf jene in der **Katastralgemeinde 50203 Desselbrunn**, Gerichtsbezirk Vöcklabruck.

1.2 Scheichl ist alleiniger Eigentümer der Liegenschaft **Einlagezahl 119**, umfassend das Grundstück **370/1**.

1.3 Desselbrunn ist alleinige Eigentümerin der Grundstücke **370/2** und **370/6** im öffentlichen Gut.

1.4 Um den im Bereich der genannten Grundstücke sich entwickelnden Parkraumbedarf zeitgerecht absichern zu können, bietet hiermit der Anbotsteller dem Anbotsempfänger den Abschluss des nachstehenden Mietvertrages („**Mietvertrag**“) an.

1.5 Der Anbotsteller ist an das gegenständliche Anbot bis zum 31.08.2021 gebunden („Annahmefrist“).

1.6 Im Falle der Annahme dieses Anbots innerhalb der Annahmefrist wird zwischen dem Anbotsteller und dem Anbotsempfänger der Mietvertrag abgeschlossen.

1.7 Die Annahme durch den Anbotsempfänger wird mit dessen Unterschrift am Ende dieser Urkunde bestätigt.

1.8 Der anbotsgegenständliche Mietvertrag hat folgenden Wortlaut:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Herrn **Josef Scheichl**, geboren am 28.07.1935, 6272 Ferne, Ave. Cypress, Cal. 90630 USA,
als **Vermieter** einerseits, sowie

der **Gemeinde Desselbrunn**, p.A. Gemeindeamt Desselbrunn, Desselbrunn 37, 4693 Desselbrunn,
als **Mieter** andererseits,

wie folgt:

1. Der Vermieter vermietet und gibt hiermit in Bestand an den Mieter und der Mieter nimmt hiermit in Bestand vom Vermieter die in Anlage ./1 zu diesem Vertrag näher dargestellte Fläche des Grundstücks **370/1 Katastralgemeinde 50203 Desselbrunn** im Ausmaß von ca. **370 m²** zur Nutzung als öffentlicher Parkplatz gleich einer Verkehrsfläche des öffentlichen Gutes.

2. *Die Herstellung, Instandhaltung, Wartung, Pflege und Räumung hat der Mieter selbst zu veranlassen und treffen den Vermieter diesbezüglich keinerlei Pflichten, insbesondere auch keinerlei Wegehalterhaftungen. Der Mieter hat den Vermieter diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.*
3. *Als Entgelt für die Einräumung des gegenständlichen Mietrechtes verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung eines jährlichen Betrages in Höhe von **EUR 2.500,00** („Miete“) spesen- und abzugsfrei auf das vom Mieter hierfür bekannt zu gebende Konto.*
4. *Die Miete ist erstmalig binnen 14 Tagen nach allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages zu bezahlen, wobei hierbei lediglich die für das laufende Kalenderjahr noch anfallende anteilige Miete zu bezahlen ist. Die weiteren Mieten sind jeweils bis zum 15.01. eines jeden Kalenderjahres zur Gänze im Vorhinein zu bezahlen.*
5. *Die Miete ist wertgesichert zu halten im Verhältnis zu dem von der STATISTIK AUSTRIA in Wien allmonatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreis 2015 bzw zu dem an dessen Stelle verlautbarten Index, wobei als Ausgangspunkt für diese Wertsicherung die Indexzahl für den Monat März 2020 und als Referenzwert die Indexzahl für den jeweiligen Monat der Fälligkeit der jeweiligen Miete zu dienen hat.*
6. *Im Falle des Zahlungsverzuges sind vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 8% Verzugszinsen p.a. zu bezahlen.*
7. *Das gegenständliche Mietrecht beginnt mit dem Zeitpunkt der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit, somit unbefristet abgeschlossen. Es kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.*
8. *Der Vermieter verzichtet auf die Dauer von 20 Jahren nach Abschluss des gegenständlichen Vertrages auf dessen ordentliche Kündigung.*
9. *Für den Fall, dass die auf dem Grundstück **370/5 Katastralgemeinde 50203 Desselbrunn** errichtete Ordination aufgelöst und / oder für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten nicht mehr betrieben wurde, ist der Mieter berechtigt, den gegenständlichen Mietvertrag mit dem nächstfolgenden Monatsletzten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.*
10. *Auf eine grundbücherliche Sicherstellung des gegenständlichen Mietrechtes wird ausdrücklich verzichtet.*
11. *Nach Ablauf des gegenständlichen Mietrechtes ist der Mietgegenstand wie ursprünglich übernommen in den Besitz des Vermieters zurückzugeben. Die vom Mieter vorgenommene Schotterbefestigung darf jedoch am Mietgegenstand belassen werden. Zu Klarstellungszwecken halten die Parteien in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest, dass der solcherart nach Ende des Mietvertrages zurückgelassene Schotter in das Eigentum des Vermieters übergeht.*
12. *Die mit der Errichtung dieser Urkunde verbundenen Kosten und Gebühren nach RATG / GebG 1957 werden vom Mieter getragen.*

13. Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist durch dessen grundverkehrsbehördliche Genehmigung aufschiebend bedingt, solange der Mietgegenstand nicht als Bauland oder Sonderwidmung „Parkplatz“ gewidmet wurde.
14. Der gegenständliche Vertrag geht auf beiden Seiten auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.

Anlage ./1 Skizze Mietfläche

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat den angebotenen Pachtvertrag mit Herrn Scheichl Josef, wie soeben vollinhaltlich verlesen, anzunehmen und zu beschließen.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.

Abstimmung: 13 JA-Stimmen –	SPÖ-Fraktion, GR. Gondosch, GR. Föttinger, GR. Hochleitner, GR. Müller-Kreutzer, Vize-Bgm. Mair, Bgm. Hille
2 NEIN-Stimmen –	GR. Asamer, GR. Hühnmair
4 Stimmenthaltung –	GR. Wimmer, GR. Kleemayr, GR. Pamminger, GR. Gruber

14. Tagesordnungspunkt: Auflassung und Veräußerung von öffentlichen Gut – Gruber, Fallholz – Grundsatzbeschluss
(BE. Bgm. Hille Ulrike)

Bgm. Hille berichtet, dass Herr Gruber Jürgen im Zuge der angrenzenden Umwidmung einen Grundstreifen dazu erwerben wird. In diesem Zuge würde es sich anbieten ihm den mittlerweile nicht mehr benötigten Wendehammer im Bereich seiner Liegenschaft zu veräußern. Im GV hat man bereits über einen vorstellbaren m²-Preis diskutiert, es wurden 25,00 EUR pro m² vorgeschlagen, da es sich um eine asphaltierte Fläche handelt.

Diese Information wurde Herrn Gruber weitergeleitet, er war über den Betrag sehr verwundert – ihm ist bekannt, dass in der Vergangenheit für asphaltierte Flächen 15,00 EUR pro m² verrechnet wurden. Bgm. Hille schlägt vor, dass man sich mit Herrn Gruber auf 20,00 EUR pro m² einigt.



Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat eine Teilfläche des Straßengrundstückes 2848, KG Windern, im Ausmaß von ca. 45 m² an Herrn Gruber zu einem Preis von 20,00 EUR pro m² zu veräußern. Sämtliche mit dem Besitzwechsel verbundenen Kosten (Vermessung ect.) sind von Herrn Gruber zu tragen.

Vize-Bgm. Grafinger sagt, dass der Preis pro m² sehr günstig ist, wenn man bedenkt, dass die Fläche asphaltiert ist. Zukünftig soll bei einem Grundstücksverkauf der Preis gerecht für beide Seiten sein.

GR. Pamminer ist der Meinung, wenn man einen bereits asphaltierten Grund vor der Haustüre bekommt, sollte man mit dem ersten Angebot um € 25,00 zufrieden sein. In Zukunft soll der Preis bei einem Verkauf höher angesetzt werden.

Vize-Bgm. Mair schließt sich der Wortmeldung von GR. Pamminer an, der Grund soll unter € 25,00 nicht verkauft werden.

Vize-Bgm. Mair stellt den Antrag an den Gemeinderat, eine Teilfläche des Straßengrundstücks 2848, KG Windern, im Ausmaß von ca. 45 m² an Herrn Gruber zu einem Preis von 25,00 EUR pro m² zu veräußern. Sämtliche mit dem Besitzwechsel verbundenen Kosten (Vermessung etc.) sind von Herrn Gruber zu tragen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

**15. Tagesordnungspunkt: Kanalbaudarlehen BA 06 – neue Konditionenvereinbarung
(derzeit Laufzeitende per 30.06.2020)
(BE. Bgm. Hille Ulrike)**

Bgm. Hille teilt mit, da die GR-Sitzung im Juni 2020 voraussichtlich nach hinten verschoben werden muss um die Fristen bezüglich Bebauungsplans einzuhalten, soll der Vertragsabschluss Kanalbaudarlehen BA 06 bereits in dieser Sitzung erfolgen. Angebote kommen erst am Montag, nachstehend die Eckdaten:

Aushaftende Darlehenshöhe per 30.6.2020	227.000,00 Euro
Laufzeit	1.7.2020 – 31.12.2038

Angebote:

Raiffeisenbank Region Schwanenstadt eGen:

Variable Zinsgestaltung:

Sollzinssatz netto = **6-MONATS-EURIBOR** (gem. statistischem Monatsheft der OeNB, Tabelle 3.1.0)

+ Aufschlag 0,710 % Punkten

Kommunalkredit Austria AG:

- Variable Verzinsung
 - 6 Monats-EURIBOR +0,75% p.a., hj. dek. (act/360); (Mindestzinssatz: 0,75%)
- Fixzinssatz
 - 0,73% p.a., hj. dek. (act/360); fix auf 10 Jahre (=bis 30.6.2030); danach Neuvereinbarung des Zinssatzes – oder pönalefreie Rückführung des sodann aushaftenden Kreditrestes.

Sparkasse Oö.: kein Angebot abgegeben

Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Angebot der Kommunalkredit Austria AG betreffend Kanalbaudarlehen BA 06 anzunehmen und eine neue Konditionsvereinbarung zu einem Fixzinssatz von 0,73% p.a., hj. dek. (act/360); fix auf 10 Jahre (=bis 30.06.2030); danach Neuvereinbarung des Zinssatzes – oder pönalefreie Rückführung des sodann aushaftenden Kreditrestes abzuschließen.

Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)

16. Tagesordnungspunkt: Allfälliges

- GR. Pichler findet, dass die Bänke den Traunfall entlang abgeschliffen werden sollen bzw. eine ausgetauscht gehört. In der Ortschaft Sicking wäre es von Vorteil Hinweisschilder im Bezug auf die Hausnummern an der Sickingerberg Straße aufzustellen. Weiters wäre in der Ortschaft Sicking „Siedlung Glanzer + Holzinger“ eine Einbahnregelung sinnvoll, da die Straße sehr eng ist.
- GV. Loitelsberger fragt, ob etwas bekannt ist, dass im Bereich Fallholz eine neue Gasleitung errichtet wird.
Bgm. Hille sagt, dass zu diesem Zeitpunkt noch nichts bekannt ist.
GV. Loitelsberger fügt hinzu, dass sich in diesem Bereich eine Gasleitung mit einer Sperrzone von 6 m befindet. Es wäre von Vorteil, wenn die Energie AG die neue Gasleitung in die Sperrzone verlegt, dass diese nicht noch größer wird. Um Kontaktaufnahme mit der Firma wird gebeten.
- GR. Eder gibt bekannt, dass sich ein Loch auf der Straße zwischen Desselbrunn und Rüstorf, bei der Gemeindegrenze, befindet, welches für Radfahrer sehr gefährlich sein kann.
- GR. Föttinger erwähnt, dass er seit einem Monat der neue Jagdleiter in Desselbrunn ist. Wenn jemand Fleisch vom Rehwild benötigt kann man sich jederzeit bei einem Jäger melden.
Bgm. Hille gratuliert GR. Föttinger zum neuen Jagdleiter

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um **21.10** Uhr.

Vorsitzende

Schriftführerin

Die vorliegende unterzeichnete Verhandlungsschrift wird innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis übermittelt, dass es sich nicht um die genehmigte Fassung handelt.

Diese Fassung wird bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, aufgelegt.

Vermerke über Einsprüche gegen die Verhandlungsschrift

Bis nach der Gemeinderatssitzung am _____ wurden gegen die vorliegende Verhandlungsschrift keine Einwendungen eingebracht.

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen

Der Vorsitzende und jeweils 1 Mitglied jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion bestätigen das ordnungsgemäße Zustandekommen gem. § 54 der Oö. Gemeindeordnung (Novelle 2007) der Verhandlungsschrift.

Desselbrunn, am _____

Vorsitzende

Gemeinderat (ÖVP)

Gemeinderat (SPÖ)

Gemeinderat (FPÖ)